

HANDLUNGS-
LEITFADEN
IN FÄLLEN VON
ZWANGSHEIRAT
UND KINDEREHEN
MANNHEIM²

INHALT

1. Einleitung.....	4
1.1 Notwendigkeit des Leitfadens	4
1.2 Zielsetzung des Handlungsleitfadens	5
1.3 Adressat*innenkreis des Handlungsleitfadens	5
2. Wichtige Begriffe.....	6
3. Betroffene Minderjährige	8
3.1 Wichtige Hinweise	8
3.2 Interventionsketten	9
3.3 Anhaltspunkte für Verdachtsfälle	11
3.4 Vorgehen bei akuter Gefahr einer Zwangsverheiratung im Ausland	12
3.5 Gesprächsleitfaden – Mögliche Fragestellungen	12
4. Betroffene Volljährige (Erwachsene ab 18 Jahren)	13
4.1 Wichtige Hinweise	13
4.2 Anhaltspunkte bei Verdachtsfällen	13
4.3 Erstkontakt und Rolle der Kontaktperson	14
4.4 Handlungsempfehlung bei Volljährigen (18-19)	15
4.5 Mögliche Ergebnisse des Erstgesprächs und weitere Handlungsschritte	16
4.5.1 Kein Wunsch nach Unterstützung	16
4.5.2 Maßnahmen und Interventionsmöglichkeiten.....	16
4.5.2.1 Keine akute Gefährdungslage	16
4.5.2.2 Vorgehen bei akuter Gefährdungslage	17
4.6 Interventionskette.....	18
5. Finanzielle Akutversorgung bei drohender Zwangsverheiratung.....	19
6. Polizeischutz und Aufenthaltsstatus	22

7. Präventionsmaßnahmen 23

7.1 Definition	23
7.2 Zielsetzung	23
7.3 Zielgruppen der Präventionsangebote	24
7.4 Konkrete Handlungsempfehlungen für Mannheim	24
7.4.1 Die systematische und einheitliche Erfassung von Fällen, bei denen der konkrete Verdacht auf Zwangsverheiratung besteht	24
7.4.2 Kontinuierliche Workshops an Schulen und in Jugendeinrichtungen durch Fachberatungsstelle	25
7.4.3 Multiplikator*innen-Schulungen	25
7.4.4 Einrichtung / Fortführung des Arbeitskreises Zwangsheirat	25
7.4.5 Öffentlichkeitskampagne zur Bewusstseinsbildung	25

8. Anhang 26

1. Anlaufstellen	26
2. Persönlicher Sicherheitsplan	31
3. Eidesstattliche Erklärung	33
4. Rechtliches	34
4.1 Gesetzliche Bestimmungen	34
4.2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	37
5. Quellen/Literaturverzeichnis	40
6. Impressum	41

1. EINLEITUNG

1.1 NOTWENDIGKEIT DES LEITFADENS

Zwangsheiraten und Kinderehen stellen eine gravierende Menschenrechtsverletzung dar, bei der individuelle Freiheitsrechte missachtet und insbesondere junge Menschen in ihrer Selbstbestimmung massiv eingeschränkt werden. Somit haben sie tiefgreifende Auswirkungen auf die körperliche und seelische Integrität der Betroffenen. Als Form geschlechtsspezifischer Gewalt sind sie nicht nur ein individuelles Schicksal, sondern auch ein gesellschaftliches Problem, das strukturelle Ungleichheiten widerspiegelt. Zwangsheirat betrifft vor allem Mädchen und junge Frauen, kann aber auch Jungen, Männer sowie queere und nicht-binäre Personen treffen.

Die sogenannte Istanbul-Konvention des Europarats, welche seit Februar 2018 in Deutschland rechtsverbindlich ist, verpflichtet staatliche Stellen dazu, Gewalt gegen Frauen und Mädchen – einschließlich Zwangsheirat – zu verhindern, Betroffene zu schützen und wirksame Strafverfolgung sicherzustellen. Sie erkennt dabei ausdrücklich an, dass Bildungseinrichtungen und soziale Dienste eine Schlüsselrolle bei der Prävention und Intervention spielen. Mit der Reform der EU-Menschenhandelsrichtlinie wurde im Jahr 2024 Zwangsverheiratung als Form von Menschenhandel anerkannt¹.

Die Stadtverwaltung Mannheim nimmt ihre Verantwortung ernst, Fachkräfte in Schulen, Beratungsstellen und sozialen Einrichtungen zu sensibilisieren und zu stärken, um die Zwangslage betroffener Kinder und junger Menschen frühzeitig zu erkennen, zu schützen und zu unterstützen.

Ein zentrales Anliegen hierbei ist es, gefährdeten Personen durch niedrigschwellige Beratungsangebote, Schutzräume und Kooperationen mit spezialisierten Fachstellen konkrete Hilfen anzubieten. Darüber hinaus sieht die Stadtverwaltung es als ihre Pflicht an, durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit das Bewusstsein in der Stadtgesellschaft für das Problem der Zwangsheirat zu schärfen.

Dieser Handlungsleitfaden steht demnach im Einklang mit dem Leitbild Mannheim 2030, das sich für eine solidarische Stadtgesellschaft einsetzt, in der Gleichstellung, kulturelle Teilhabe, Gesundheit und demokratische Mitgestaltung zentrale Werte sind. Schutzmaßnahmen vor Zwangsheirat und Kinderehen und die Stärkung individueller Selbstbestimmung sind dabei wesentliche Beiträge zur Verwirklichung dieser Ziele. Der Schutz berücksichtigt dabei unterschiedliche Fallkonstellationen, Geschlechter und Altersgruppen. Dabei wird nachvollziehbar erläutert, wie Fachkräfte in Fällen von minderjährigen oder volljährigen Betroffenen angemessen handeln können – stets im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen und der verfügbaren Schutzangebote.

¹ KOK, Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V., [Formen der Ausbeutung | KOK gegen Menschenhandel](#), Zugriff am 12.02.2026

Der Leitfaden soll praxisnahe Informationen, rechtliche Grundlagen und Handlungsempfehlungen bieten, um professionell und wirksam mit dem Thema Zwangsheirat und Kinderehen umzugehen.

Überdies sollen Fachkräfte dazu ermutigt und befähigt werden, hinzusehen, zuzuhören und zu handeln – im Sinne eines konsequenten Schutzes der Menschenrechte und der Würde jedes einzelnen jungen Menschen.

1.2 ZIELSETZUNG DES HANDLUNGSLEITFADENS

- Schutz und professionelle Unterstützung der Betroffenen mittels Interventionsketten und Ablaufplänen für alle Akteur*innen
- Sicherstellung eines professionellen Umgangs mit Betroffenen
- Herstellung eines vertrauensvollen, transparenten und abgestimmten Kooperationsnetzwerkes aller beteiligten Akteur*innen
- Interdisziplinäre Fallzusammenarbeit, um die Gefährdungseinschätzung und die Identifikation von Hochrisikofällen zu optimieren
- Schaffung von Handlungssicherheit für die involvierten Fachkräfte und andere Personen, um ein professionelles und rasches Handeln v.a. in Krisensituationen zu ermöglichen
- Sensibilisierung der Kontaktpersonen von Betroffenen und Vermittlung von Kenntnissen der professionellen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Beratungsangebote

1.3 ADRESSAT*INNENKREIS DES HANDLUNGSLEITFADENS

Der Handlungsleitfaden richtet sich an folgende Personengruppen:

- Fachkräfte aller relevanten Berufsgruppen (beispielsweise Beratungsstellen, Polizei, Kommunalen Ordnungsdienst, (sozial-) pädagogischer Bereich und sozialer Dienst)
- Mögliche Vertrauenspersonen von Betroffenen (z.B. Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter*innen, Ärzt*innen)
- Spezifische Ansprechpartner*innen in den Behörden

HINWEIS:

Dieser Handlungsleitfaden unterscheidet zwischen minderjährigen und volljährigen betroffenen Personen. Diese Differenzierung ist notwendig, da sich die gesetzlichen Vorgaben, Schutzrechte und verfügbaren Unterstützungsstrukturen für beide Gruppen deutlich unterscheiden und damit unterschiedliche Handlungsschritte erforderlich machen.

Bitte beachten Sie zudem: Diese Handreichung ersetzt keine Rechtsberatung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei Unsicherheiten oder konkreten rechtlichen Fragestellungen sollte eine spezialisierte Fachberatungsstelle hinzugezogen werden; im Zweifel ist zusätzlich eine qualifizierte juristische Beratung einzubeziehen.

2. WICHTIGE BEGRIFFE

Nachfolgend finden Sie wichtige Begriffe rund um das Thema. Die rechtlichen Einordnungen befinden sich im Anhang.

Früh-/Kinderehe

Um eine Früh- oder Kinderehe (englisch: early and forced marriage – EFM) handelt es sich, wenn eine Person vor Erreichen der Volljährigkeit (ab 18 Jahre) heiratet. Dies schließt Kinderheiraten mit ein, auch wenn im Herkunftsland ein anderes Volljährigkeitsalter als in Deutschland gilt.

Zwangsheirat/Zwangverheiratung

Zwangsverheiratungen liegen dann vor, wenn mindestens einer der Eheleute durch die Ausübung von Gewalt oder durch unterschiedliche Formen von Drohungen (emotional, finanziell, sozial etc.) zum Eingehen einer formellen oder informellen (also durch eine religiöse oder soziale Zeremonie geschlossenen) Ehe gezwungen wird. Eine mögliche Weigerung einer der Eheleute hat entweder kein Gehör gefunden oder der*die Betroffene hat sich nicht getraut, sich zu widersetzen. Auch die Drohung für die Betroffene/den Betroffenen kann Ursache einer Zwangsverheiratung sein.

Zwangsehen sind ein weltweites Phänomen, das sich nicht auf bestimmte religiöse Traditionen zurückführen lässt. Sie kommen in unterschiedlichen Ländern, Kulturen, Religionen und ethnischen Gruppen vor, wobei Religion häufig zur

Legitimation solcher Praktiken herangezogen wird. Wer in Deutschland Zwangsheiraten durchsetzen will, verletzt die hier gesetzlich gültigen Menschenrechte und begeht somit eine Straftat.²

Zwangsehe

Eine Zwangsehe liegt dann vor, wenn sich Personen aufgrund von Sanktionen aus ihrem Umfeld, insbesondere der Familie, dazu gezwungen sehen, eine bereits geschlossene Ehe gegen den eigenen Willen aufrecht zu erhalten. Personen, die sich nicht trennen dürfen, leben in einer Zwangsehe, auch dann, wenn die Ehe ursprünglich freiwillig geschlossen wurde.³

Informelle Ehe/rituelle Vermählung

Mit dem Begriff der informellen Ehe sind all jene religiösen oder sozialen Zeremonien der partnerschaftlichen Verbindung gemeint, die zwar keine rechtliche Wirkung haben, die aber von den Betroffenen/Bedrohten und deren familiären Umfeld dennoch als eine ausreichende Grundlage für ein „eheliches“ Zusammenleben angesehen werden.

² Terre des Femmes e. V., Zwangsheirat, [Ich möchte helfen/mich informieren – zwangsheirat.de/](#), Zugriff am 12.02.2026;

³ Terre des Femmes e. V., [Zwangsheirat, Zwangsverheiratung | frauenrechte.de](#), Zugriff am 12.02.2026

Arrangierte Ehe

Arrangierte Ehen liegen dann vor, wenn die Heirat (z. B. durch Wahl des/der Ehepartner*in oder des Zeitpunkts) zwar von Verwandten, Bekannten oder von Ehevermittler*innen initiiert, aber (angeblich) im vollen Einverständnis der Eheleute geschlossen wird. Arrangierte Ehen sind nicht immer trennscharf von Zwangsheiraten zu unterscheiden. Ausschlaggebend ist immer die Sichtweise der betroffenen Personen. Denn was als Zwang verstanden wird, hängt immer von der persönlichen Bewertung ab.⁴

Heiratsverschleppung⁵

Als „Heiratsverschleppung“ wird bezeichnet, wenn eine junge Frau, ein junger Mann oder eine nicht-binäre Person aus unverständigem Anlass (z.B. Ferien) in das Herkunftsland der Familie reist, dort gegen den eigenen Willen verheiratet wird und leben soll. Um eine Rückkehr zu verhindern, übt die Familie oft psychischen Druck oder auch physische Gewalt aus und schafft eine vollständig abhängige und stark isolierte Position der betroffenen Person ohne Verbindung zu bisherigen Kontakten in Deutschland. Häufig werden den Kindern und Jugendlichen dabei auch die Pässe abgenommen. Es kommt auch vor, dass die Familie so viel Druck aufbaut, dass die jungen Leute einwilligen, in das Herkunftsland der Eltern zu reisen und zu heiraten.

Weitere wichtige Begriffe

Eine „insoweit erfahrene Fachkraft (ieF)“ bezeichnet eine Person, die bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zur Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden kann oder muss. Insoweit erfahrene Fachkräfte verfügen über Beratungskompetenz, spezifisches Fachwissen zum Kinderschutz und Kenntnisse über die rechtlichen Handlungsgrundlagen.

Sie sind erfahren in der Risikoeinschätzung und in der Gesprächsführung mit Mädchen und Jungen, Eltern sowie Teams und kennen Kooperations- und Netzwerkstrukturen im Kinderschutz. Eine ieF sollte immer dann hinzugezogen werden, wenn das eigene fachliche Wissen nicht mehr ausreicht, um eine eventuell vorliegende Kindeswohlgefährdung fachgerecht einschätzen zu können.

Darüber hinaus kann es weitere Gründe geben, die das Hinzuziehen einer ieF sinnvoll machen:

- Große Unsicherheit bei der Risikoabschätzung
- Sehr komplexer Fall
- Fachkräfte sind selbst in den Fall verstrickt und deshalb emotional belastet.
- Bei der Fallbeurteilung herrscht erheblicher Dissens oder die Ansichten gehen weit auseinander.

Die Hauptaufgabe einer ieF liegt darin, Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sowie deren Leitungsebene zu beraten und zu unterstützen. Sie hilft dabei einzuschätzen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und was getan werden muss, um eine mögliche Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Die ieF steht der Einrichtung beratend zur Seite, sie führt nicht selbständig Erhebungen durch; sondern Grundlage der Einschätzung ist immer die Information, die ihr bei einem Beratungsgespräch vorgelegt wird. [...].⁶

⁴ Terre des Femmes e. V., Zwangsheirat, [Ich möchte helfen/mich informieren – zwangsheirat.de/](https://www.terredesfemmes.de/), Zugriff am 12.02.2026

⁵ BMFSFJ (2018), Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen. Eine Handreichung für Kinder- und Jugendhilfe. 5. [Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen](https://www.bmfsfj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschuren/zwangsverheiratung-bekaempfen-betroffene-wirksam-schuetzen.pdf?__blob=publicationFile), Zugriff am 12.02.2026

⁶ Stadt Mannheim, Präventiver Kinderschutz, [Präventiver Kinderschutz | Mannheim](https://www.stadt-mannheim.de/praeventiver-kinderschutz), Zugriff am 12.02.2026

3. BETROFFENE MINDERJÄHRIGE

3.1 WICHTIGE HINWEISE

- Ehen in Deutschland dürfen ohne Ausnahme erst mit 18 Jahren geschlossen werden.
- Auch dürfen Minderjährige in Deutschland nicht im Rahmen einer religiösen oder traditionellen Eheschließung heiraten oder verlobt werden.
- Zwangsheirat ist ein eigenständiger Straftatbestand, das Strafmaß umfasst bis zu 5 Jahren Haft. Auch die Verschleppung ins Ausland und der Versuch sind strafbar (§ 237 StGB).
- Teilnehmende Erwachsene (auch an rituellen Zeremonien) machen sich ebenfalls strafbar.
- Bei Verdachtsfällen bzw. bereits stattgefundenen Vermählungen sollten auf keinen Fall die Eltern kontaktiert werden.
- Ggf. müssen betroffene Jugendliche in geschützten Inobhutnahme-Einrichtungen untergebracht werden.

Nachfolgenden finden Sie zwei Schaubilder, welche die notwendigen Schritte bei

- Verdacht auf eine bevorstehende Zwangsheirat/ Zwangsvermählung
- bereits stattgefundener Zwangsheirat/ Zwangsvermählung

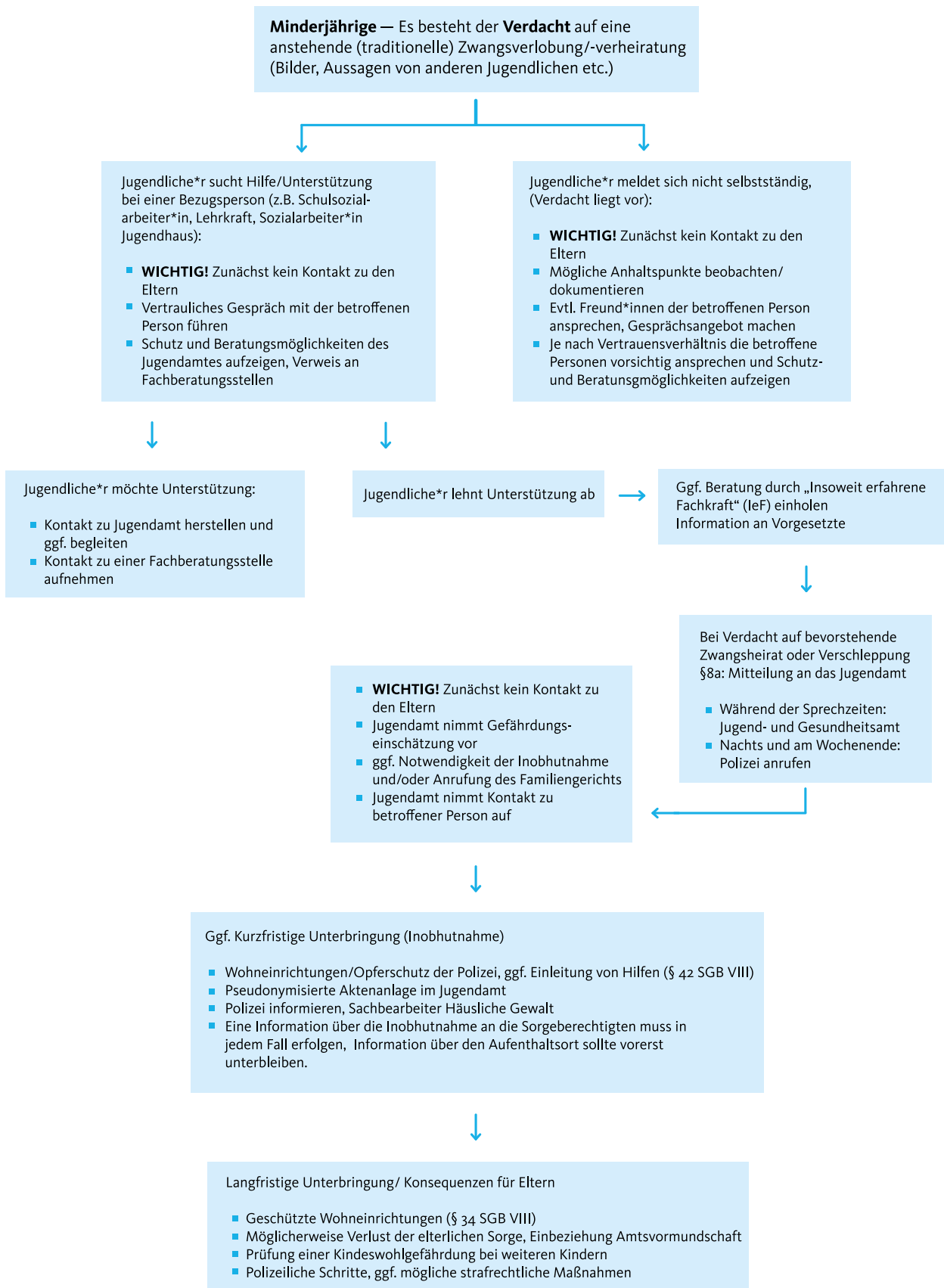
aufzeigen, sowie eine

- Auflistung möglicher Anhaltspunkte, die auf eine bevorstehende oder bereits durchgeführte Heirat/ Vermählung hinweisen und
- konkrete Beispiele für Fragetechniken.

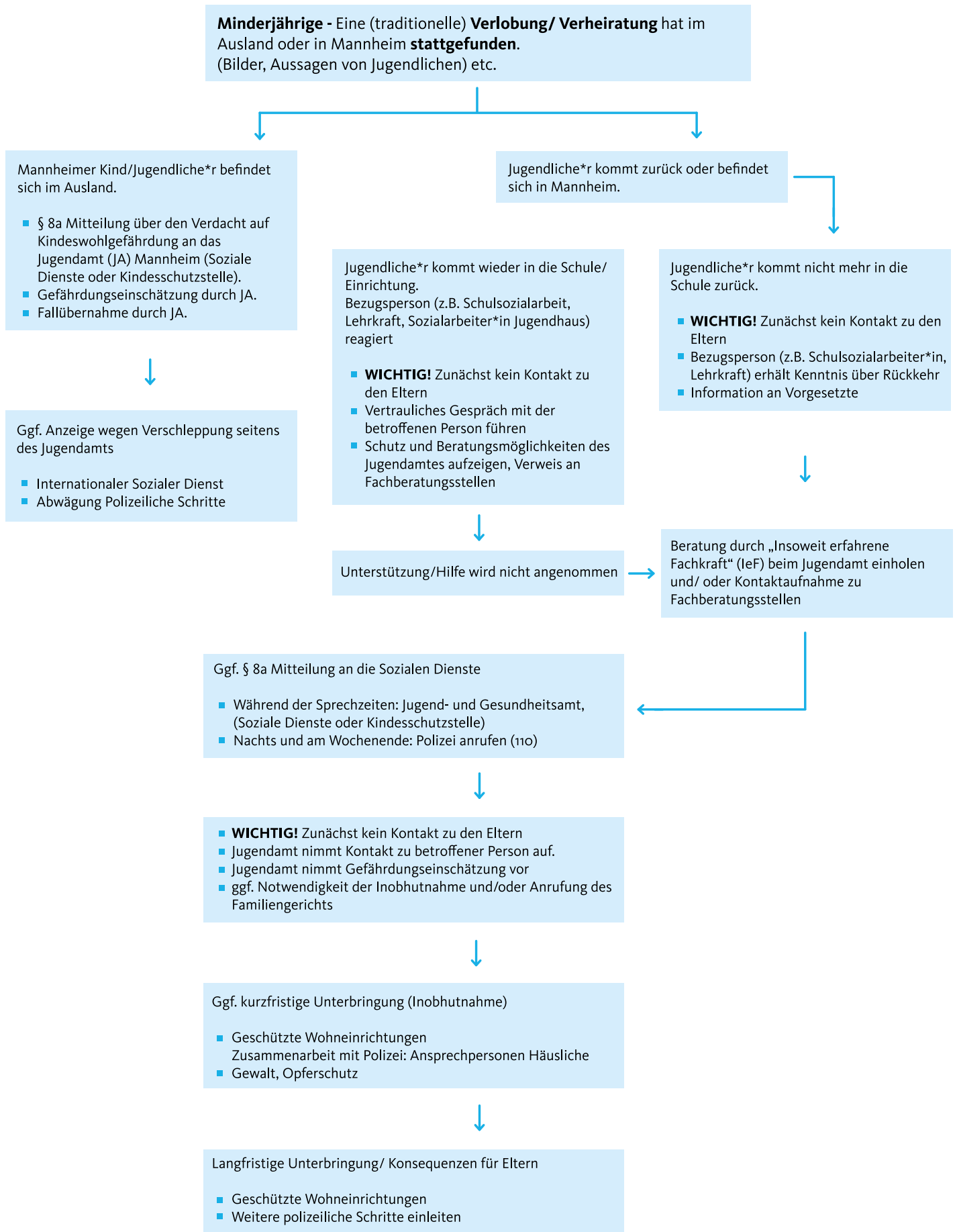
die im Gespräch mit betroffenen minderjährigen Personen weiterhelfen können.

3.2 INTERVENTIONSKETTEN

Vorgehen bei Verdacht auf bevorstehende (traditionelle) Verlobung/Verheiratung – Interventionskette/Schaubild bei Minderjährigen



Vorgehen bei stattgefundener (traditioneller) Verlobung/Verheiratung – Interventionskette/Schaubild bei Minderjährigen



3.3 ANHALTSPUNKTE FÜR VERDACHTSFÄLLE

Bezugspersonen können im Vorfeld oder nach einer stattgefundenen (rituellen) Verlobung/ Vermählung folgende Anhaltspunkte beobachten. Wichtig ist, dass es sich hierbei nur um eine exemplarische Aufzählung von möglichen Verhaltensmustern handelt.

Anhaltspunkte bei Mädchen

Eine Frau/ein Mädchen könnte eventuell von Zwangsheirat gefährdet sein, wenn:

- die Familie womöglich streng patriarchalische Familienstrukturen aufweist.
- Mädchen sehr stark insbesondere von männlichen Familienmitgliedern kontrolliert werden und keine eigenen Entscheidungen treffen dürfen.
- die Schwestern und/oder die Mutter bereits minderjährig verheiratet wurden bzw. früh Mutter geworden sind.
- Mädchen selbst berichten, dass es bei ihnen üblich ist, dass die Eltern/die Familie in der Regel den Mann aussuchen und/oder, dass sie früh die Schule verlassen müssen und keine Ausbildung machen dürfen.
- Mädchen berichten, dass für sie bald eine Feier ausgerichtet wird (womöglich mit einer Reise in das Herkunftsland der Eltern/Familienmitglieder verknüpft). Es fallen bestimmte Formulierungen, wie „die schönen Tage stehen bevor“.
- Mädchen besonders auffälligen Goldschmuck tragen oder den Kleidungsstil der erwachsenen Frauen ihrer Community übernehmen, oder plötzlich (stark) geschminkt sind, so dass sie deutlich älter wirken.
- Mädchen berichten, in den Sommerferien mit ihren schönsten Kleidern auf dem Heiratsmarkt gewesen zu sein, um sich dort zu präsentieren.
- Mädchen gehen nicht mehr regelmäßig in die Schule gehen, diese abbrechen wollen, oder (auch während des Schuljahres) plötzlich von der Schule abgemeldet werden, z. B. mit der Begründung, im Herkunftsland die Oma o.Ä. pflegen zu müssen.⁷
- Mädchen plötzlich kein Handy mehr haben, nicht mehr erreichbar sind.

Anhaltspunkte bei Jungen

Ein Mann/ein Junge könnte eventuell von Zwangsheirat gefährdet sein, wenn:

- ein Junge berichtet, dass für ihn bald eine Feier ausgerichtet wird (womöglich mit einer Reise in das Herkunftsland der Eltern/Familienmitglieder verknüpft).
- Jungen Mädchen und Frauen auf die Fähigkeit reduzieren möglichst gute häusliche Verpflichtungen verrichten zu können, wie etwa den Haushalt zu führen, oder sich den Wünschen und Vorstellungen des Mannes ohne Widerrede unterordnen zu müssen⁸.
- ein Junge mit seiner zukünftigen Braut angibt, die speziell für ihn ausgesucht wurde und besonders schön und jungfräulich sei.
- Jungen berichten abends viel unterwegs oder in Kneipen und Tanzlokalen gewesen zu sein, obwohl sie noch minderjährig sind.
- Jungen vermehrt Alkohol trinken und rauchen.
- ein Junge in seiner Peer-Group mit mehreren Sexualpartnerinnen angibt, während er dies bei Mädchen ablehnt und auch bei den eigenen Schwestern mit Gewalt bestrafen würde.
- Manche betroffenen Jungen ziehen sich zurück und befassen sich mit normativ männlich geprägten Versorgerrollen.
- Jungen berichten von Ängsten, nicht genug Geld verdienen zu können.
- Jungen berichten, vom Vater in den „männlichen Aufgabenbereich“ eingeführt zu werden. Hier kommt es auch zu Bestrafungen und Gewalterfahrungen.⁹

Anhaltspunkte im schulischen Umfeld

- Ein*e Schüler*in, der*die vorher aufmerksam dem Unterricht gefolgt ist und gute Noten hatte, ist auf einmal in sich gekehrt, wirkt bedrückt, die Noten werden ohne ersichtlichen Grund immer schlechter.
- Ein*e Schüler*in versäumt wiederholt den Unterricht.
- Ein*e Schüler*in aus der Klasse reagiert auf ein Thema, das mit Gewalt zu tun hat, besonders heftig oder aber auffallend zurückhaltend.
- Ein*e Schüler*in, der*die vorher nicht auffällig war, wird sehr aggressiv.
- Die Eltern eines*einer Schüler*in tauchen unangemeldet in der Schule auf, um zu kontrollieren, ob ihre Tochter/ihr Sohn auch tatsächlich am Unterricht teilnehmen.
- Ein*e Schüler*in darf nicht an Klassenfahrten, am Sport- oder Biologieunterricht teilnehmen.
- Ein*e Schüler*in trägt auf einmal traditionelle Kleidung und macht Andeutungen, dass sie im nächsten Schuljahr die Schule verlassen muss.

⁷ Terre des Femmes (2022), S.25.

⁸ Toprak (2007), S.177 ff..

⁹ Toprak (2007), S. 178.

- Ein*e Schüler*in hat plötzlich kein Handy mehr oder ist aus den sozialen Netzwerken verschwunden.
- Ein*e Schüler*in ist nicht mehr über ihr Handy erreichbar; bereits geschriebene Nachrichten werden gelöscht.¹⁰

3.4 VORGEHEN BEI AKUTER GEFAHR EINER ZWANGS-VERHEIRATUNG IM AUSLAND

Schüler*innen wenden sich kurz vor einer möglichen Zwangsverheiratung im Ausland an Sie als Bezugsperson:

- Beim Erstkontakt ist achtsames, vertrauensvolles und professionelles Vorgehen erforderlich.
- Kontaktieren Sie gemeinsam mit der betroffenen Person eine Fachberatungsstelle.
- Suchen Sie nicht das Gespräch mit den Eltern!
- Schalten Sie das Jugendamt oder eine Kinderschutzstelle ein (siehe Kontaktdaten)!
- Versuchen Sie gemeinsam mit der betroffenen Person, die Abreise zu verhindern.
- Wenn die Reise nicht verhindert werden kann, soll die betroffene Person Bargeld, Kopien des Passes und des Rückflugtickets sowie ein Handy und Adressen der deutschen Botschaft versteckt bei sich führen und alle Kopien zusätzlich bei einer Vertrauensperson hinterlassen. Vor der Abreise sollte möglichst die genaue Adresse des Zielortes, sowie eine eidesstattliche Erklärung der betroffenen Person hinterlegt werden, in der sie*er ihre*seine Befürchtungen ausdrückt, im Herkunftsland zwangsverheiratet zu werden und auf jeden Fall nach Deutschland zurückkommen möchte (der [Vordruck](#) zur eidesstaatlichen Erklärung befindet sich im Anhang 3).

3.5 GESPRÄCHSLEITFADEN: MÖGLICHE FRAGESTELLUNGEN

Diese Fragen sind beispielhaft formuliert und sollen eine erste Orientierung im Gespräch mit betroffenen Personen bieten. Für eine ausführliche Fallbearbeitung und individuelle Beratung werden die Betroffenen an die entsprechenden Fachberatungsstellen (siehe Anhang 1) weitervermittelt. Auch als Fachkraft stehen die Fachberatungsstellen für Fallberatungen zur Verfügung.

Anhaltspunkte und Gefährdung

- Wie wird in deiner Familie mit Heiraten und der Auswahl der Eheperson umgegangen?
- Was sind wichtige Regeln in eurer Familie? Was ist deiner Familie besonders wichtig? Was sollte auf keinen Fall passieren?
- Gibt es bereits eine Person für dich, die von deiner Familie ausgewählt wurde?
- Was würde passieren, wenn du sagst du möchtest die ausgewählte Person nicht heiraten?
- Was würde passieren, wenn du dich wehrst? Was hast du zu befürchten?
- Hast du ältere Geschwister, die bereits in einer Situation waren wie du?
- Hast du eine Schwester, die bereits geheiratet hat? Ausgezogen ist? Durfte sie*er selbst entscheiden?
- Hast du Angst, dass deine Familie dich ins Ausland bringen will und du nicht mehr zurückdarfst?
- Ist ein Urlaub im Ausland geplant?
- Ist in nächster Zeit eine große Feier geplant?
- Wenn ja, gibt es schon einen Termin, der dir für eine Feier mitgeteilt wurde?
- Weißt du auch, wo die Feier stattfinden soll?
- Wenn du jetzt ausziehst und in Obhut bist, was würde passieren, wenn deine Familie dich in Mannheim auf der Straße sieht?
- Was würde passieren, wenn deine Eltern herausfinden, dass wir gerade hier sprechen? Wie fänden Sie das, wenn sie wüssten, dass du dir Hilfe suchst?
- Hast du Angst, dass deine Familie dein Handy ortet oder es durchsucht, Nummern und Internetseiten gelöscht; gibt es Anzeichen für Spy-Apps achten (Sicherheitsprüfung Handy z.B. bei Apple)?

Kontakt zum Jugendamt und Unterstützungsmöglichkeiten

- Gab es schon Kontakt zum Jugendamt? Welche Person ist zuständig?
- Kannst du dir vorstellen, dass wir uns gemeinsam beim Jugendamt melden?
- Es gibt eine Notfallnummer für Kinder und Jugendliche die Unterstützung vom Jugendamt benötigen. Kennst du die Nummer?
- Kannst du dir vorstellen auszusiehen bzw. in Obhut genommen zu werden?
- Es gibt eine anonyme Online-Beratung für Kinder und Jugendliche die im Ausland festgehalten werden. Möchtest du die Kontaktadresse haben? (Anonyme Online Beratung siehe Anhang 1).
- Es gibt eine Beratungsstelle extra für Mädchen* die in der gleichen Situation sind wie du. Möchtest du, dass wir da gemeinsam anrufen?

¹⁰ Terre des Femmes (2022), S.25.

4. BETROFFENE VOLLJÄHRIGE (ERWACHSENE AB 18 JAHREN)

4.1 WICHTIGE HINWEISE

Zwangsheirat ist ein Straftatbestand (§ 237 StGB) – auch Volljährige dürfen nicht gegen ihren Willen verheiratet werden; Verschleppung ins Ausland und der Versuch sind ebenfalls strafbar.

- Teilnehmende Erwachsene (auch bei symbolischen oder rituellen Zeremonien) machen sich strafbar.
- Interventionen sollten nur mit dem Einverständnis der betroffenen Person erfolgen; ihre Selbstbestimmung steht im Vordergrund.
- Auf keinen Fall sollte eigenmächtig Kontakt zu Angehörigen aufgenommen werden, wenn die*der Betroffene dies nicht wünscht.
- In akuten Gefahrensituationen können Schutzmaßnahmen wie Unterbringung in einer Schutzunterkunft notwendig sein.
- Fachberatungsstellen und ggf. juristische Unterstützung sollten immer hinzugezogen werden.

4.2 ANHALTSPUNKTE BEI VERDACHTSFÄLLEN

Eine Person könnte eventuell von Zwangsheirat bzw. Früh- und Kinderehe gefährdet sein, wenn

- die Familie patriarchalische Familienstrukturen aufweist, die vermeintliche Ehre eine große Bedeutung einnimmt und die Mädchen und Frauen in ihren Rechten eingeschränkt werden. (Das gilt auch für Jungen, nur etwas weniger stark und weniger sichtbar.)
- sie sehr stark von Familienmitgliedern kontrolliert werden und keine eigenen Entscheidungen treffen dürfen.
- die Geschwister und/oder ein Elternteil bereits minderjährig verheiratet bzw. jung Eltern geworden sind.
- Die*der Betroffene selbst berichtet, dass es bei ihnen üblich ist, dass die Eltern den*die Partner*in aussuchen und/oder, dass sie*er früh die Schule verlassen muss oder eine Ausbildung/Studium nicht zu Ende bringen darf.

MERKMALE DES BESONDEREN BEDARFS IN FÄLLEN VON ZWANGS-VERHEIRATUNG SIND:¹¹

- Über Jahre anhaltende Misshandlung in der Familie und damit einhergehende Traumatisierungen
- Anhaltende Gefährdung und Bedrohung durch die Familie
- Bisher versagte/verbotene Verselbstständigung, z.B. auch fehlende oder nicht-hinreichende schulische/berufliche Ausbildungsgänge
- Bisher stark eingeschränkte Kontaktmöglichkeiten
- Verlust des sozialen Netzes
- Ambivalenz-Konflikt in der Distanz zu den Eltern und der Familie
- Gefährdung der eigenen Sicherheit

4.3 ERSTKONTAKT UND ROLLE DER KONTAKT-PERSON

Der Erstkontakt mit einer von (drohender) Zwangsheirat betroffenen Person ist von zentraler Bedeutung für den weiteren Verlauf der Hilfe. In dieser sensiblen Phase ist ein besonders achtsames, vertrauensvolles und professionelles Vorgehen erforderlich, da die betroffene Person häufig unter hohem (emotionalem) Druck steht, ggf. Angst vor Repressalien hat oder in einem Loyalitätskonflikt mit der eigenen Familie steckt.

Fachkräfte sollten den betroffenen Personen mit Empathie, Offenheit und vorurteilsfrei begegnen. Wichtig ist, die betroffene Person ernst zu nehmen, ihr aktiv zuzuhören und ihre Aussagen nicht infrage zu stellen.

Gespräche sollten nach Möglichkeit unter vier Augen geführt werden – ohne Anwesenheit von Angehörigen, Dolmetscher*innen aus dem familiären Umfeld oder unbeteiligten Dritten. Dabei ist unbedingt auf die Wahrung der Schweigepflicht und auf Datenschutz zu achten. Es ist hilfreich, das Vorgehen transparent zu machen und die betroffene Person über ihre Rechte sowie mögliche Schutz- und Hilfsangebote zu informieren – ohne sie dabei unter Druck zu setzen.

Ziel des Erstkontakts ist es, Vertrauen aufzubauen, Sicherheit zu geben und gemeinsam erste Schritte zu planen. Die betroffene Person soll spüren, dass sie ernst genommen und geschützt wird, aber auch, dass sie jederzeit selbst über den weiteren Weg entscheiden kann. Ein behutsames, ressourcenorientiertes Vorgehen bildet die Grundlage für eine stabile Zusammenarbeit und den weiteren Schutz der Betroffenen.

¹¹ BMFSFJ (2018), Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen. Eine Handreichung für Kinder- und Jugendhilfe. 5. [Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen](#), Zugriff am 12.02.2026

4.3.1 Kontaktpersonen

Mitarbeitende kommunaler, staatlicher und nichtstaatlicher Stellen¹² können sowohl direkt mit Anfragen von Betroffenen als auch indirekt von Betroffenen mit einem Fall konfrontiert werden, z.B. durch Hinweise aus dem (sozialen) Umfeld.

Insbesondere der unmittelbare Erstkontakt mit Betroffenen erfordert vorab eine intensivere Auseinandersetzung mit der komplexen Thematik und eine systematische und strukturierte Vorgehensweise. Nur so ist ein sensibler und professioneller Umgang mit der betroffenen Person zu gewährleisten, der auch die notwendigen Sicherheits- und Schutzaspekte berücksichtigt und gegebenenfalls die Einbeziehung weiterer Fachkräfte, insbesondere auch für die weitergehende psychosoziale Beratung und Begleitung, sicherstellt.

Kontaktpersonen, die nicht aufgrund ihrer Tätigkeit in einer Fachberatungsstelle mit der Thematik und der Begleitung Betroffener vertraut sind, sind aufgefordert, sich möglichst umgehend mit einer Fachberatungsstelle für Betroffene von Zwangsverheiratung in Verbindung zu setzen.

Je nachdem, welchen beruflichen Hintergrund die Personen haben, die von einem Fall der Zwangsverheiratung Kenntnis erlangen, gestaltet sich der weitere Ablauf wie folgt:

- Eine Kontaktperson bzw. Vertrauensperson (Lehrer*in, Schulsozialarbeiter*in, Mitarbeiter*in der Verwaltung etc.) wird mit einem Fall konfrontiert. Diese vermittelt möglichst umgehend an eine Fachberatungsstelle¹³. Fachfremde Kontaktpersonen sollten sich auf jeden Fall zwecks kollegialer Beratung an spezialisierte Beratungsstellen wenden. Sofern kein Einverständnis der betroffenen Person vorliegt, kann auch eine anonymisierte Fallschilderung erfolgen, jedoch sollte die betroffene Person motiviert werden, der Kontaktaufnahme mit einer Fachberatungsstelle zuzustimmen. Bei Einverständnis ist eine Weitervermittlung zu gewährleisten.
- Bei Kontaktaufnahme mit einer nicht spezialisierten Beratungsstelle kann diese ein Erstgespräch durchführen und bei drohender oder vollzogener Zwangsverheiratung an eine Fachberatungsstelle zwecks weiterer umfassender Begleitung vermitteln (Unterstützung bei Terminvereinbarung anbieten, evtl. nachfragen bei der*dem Betroffenen, ob sie*er Termine vereinbart hat).

¹² Schulen (Lehrer*innen, Schulsozialarbeiter*innen) und weitere Bildungseinrichtungen (z.B. Abendakademie)
Lehrstellen, andere Behörden, z.B. Jobcenter, Jugendamt, Jugendtreffs, Ärzt*innen, Polizei, Beratungsstellen allgemein, Flüchtlingsarbeit, Jugendhäuser, Mädchentreff, (Sport-) Vereine, Integrationskurse, Integrationshelfer*innen (Wohlfahrtsverbände), weitere soziale Einrichtungen, Quartiermanagement

¹³ Eine Übersicht aller Fachberatungsstellen ist in Anhang 1 dargestellt.

4.3.2 Gesprächsführung

Ein Erstgespräch sollte möglichst als Vier-Augen-Gespräch in vertraulichem Rahmen stattfinden, ohne dass Personen des sozialen Umfelds Verdacht schöpfen können. Die Betroffenen müssen als Expert*innen ihrer Situation behandelt werden. Auch wenn zu Beginn eine Gefährdung nicht explizit thematisiert wird, muss dennoch in Betracht gezogen werden, dass möglicherweise eine Gefahr für Leib und Leben besteht und entsprechende Schutzmaßnahmen eingeleitet werden müssen. Häufig ist die Trennung von der Familie sowie dem sozialen Umfeld und die Unterbringung an einem neuen Aufenthaltsort notwendig. Der Schutzbedarf umfasst auch alle Unterstützenden, sowohl aus dem Umfeld der Betroffenen als auch ehren- und hauptamtlich Tätige. Im Falle einer volljährigen betroffenen Person entscheidet diese grundsätzlich selbst, ob und welche Form der Hilfe sie in Anspruch nehmen möchte, auch in Akutsituationen. Um der Person bei der Entscheidung Hilfestellung zu bieten, sollte diese umfassend über die Gefahren und Handlungsalternativen informiert werden.¹⁴

4.4 HANDLUNGS-EMPFEHLUNGEN BEI VOLLJÄHRIGEN (18-21)¹⁵

Bei jungen volljährigen Personen bis zum Alter von 21 Jahren kommt gegebenenfalls Jugendhilfe in Form von Hilfe für junge Volljährige in Betracht, um die Finanzierung der weiteren Unterbringung zu ermöglichen. Dies ist der Fall, wenn die Personen erziehungs- und betreuungsbedürftig sind und in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlichen Lebensführung Defizite aufweisen (§ 41 Abs. 1 SGB VIII). Die Formulierung im Gesetzestext lautet, ihnen „soll Hilfe gewährt werden“, was bedeutet, dass im Regelfall ein Rechtsanspruch auf die Hilfe besteht und diese nur in Ausnahmefällen versagt werden kann. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist in diesen Fällen beweispflichtig. Zudem kann gegen eine Ablehnung von Unterstützung in Form von § 41 SGB VIII Widerspruch und Klage beim Verwaltungsgericht eingelegt werden.

Kriterien für die Einschätzung der Persönlichkeitsentwicklung der Zielgruppe des § 41 SGB VIII sind:

- Grad der Autonomie
- Durchhalte- und Konfliktfähigkeit
- Stand der schulischen/beruflichen Ausbildung
- Beziehungen zur sozialen Umwelt
- Fähigkeiten zur Bewältigung des Alltags

Junge Frauen, die zum Beispiel von Zwangsverheiratung bedroht sind, erfüllen regelmäßig die Voraussetzungen und bedürfen gerade dieser Hilfeleistungen. Diese können einen entsprechenden Antrag beim Jugendamt stellen bzw. sich beraten lassen. Hier ist eine Ausschöpfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Anwendung der Hilfe für junge Volljährige von großer Bedeutung.

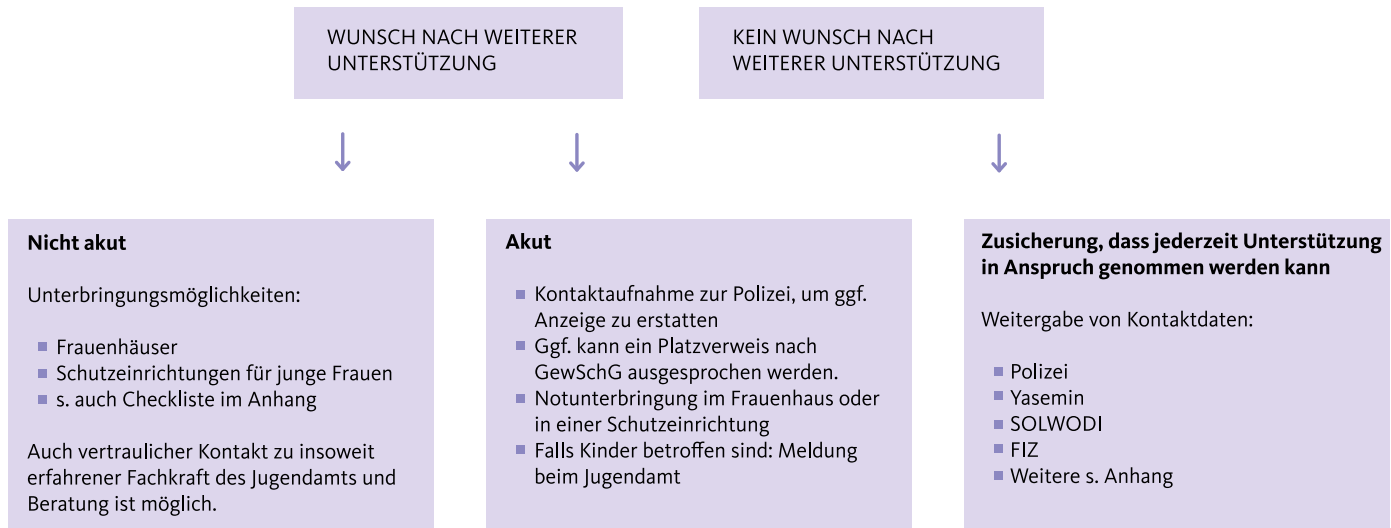
Hinweis:

Nicht alle volljährig jungen Personen möchten einen Antrag auf Hilfe für junge Volljährige stellen und in einer Jugendhilfeeinrichtung aufgenommen werden. Es gibt beispielsweise auch junge Frauen, die sich für eine Aufnahme im Frauenhaus entscheiden.

¹⁴ Terre des Femmes e.V., [Join our Chain, Join our CHAIN - Das Projekt | frauenrechte.de](#), Zugriff am 12.02.2026

¹⁵ Terre des Femmes (2024), Leitfaden für den Umgang mit Betroffenen und Gefährdeten von weiblicher Genitalverstümmelung/-beschneidung und Früh- und Zwangsverheiratung in Baden-Württemberg, [terre-de-femmes-chain-test](#), Zugriff am 12.02.2026

4.5 MÖGLICHE ERGEBNISSE DES ERSTGESPRÄCHS UND WEITERE HANDLUNGSSCHRITTE



4.5.1 Kein Wunsch nach Unterstützung

Nach umfassender Information und Aufklärung über Gefährdung und mögliche Sicherheitsvorkehrungen entscheidet sich die betroffene erwachsene Person dafür, keine weiteren Unterstützungsangebote anzunehmen. In diesem Fall erklärt die beratende Person der betroffenen Person, dass sie jederzeit Unterstützung in Anspruch nehmen kann, und gibt auf Wunsch Kontaktdaten der Unterstützungsangebote weiter (siehe Anhang 1). Für den Fall einer Eskalation der Situation werden Absprachen getroffen, z.B. können gegebenenfalls persönliche Dokumente bzw. Kopien in Verwahrung genommen werden (siehe persönlicher Sicherheitsplan Anhang 3).

4.5.2 Maßnahmen und Interventionsmöglichkeiten

Welche Maßnahmen ergriffen werden, hängt von der individuellen Gefährdung und der Zustimmung der volljährigen Betroffenen ab. Dabei sollte unterschieden werden, ob eine akute Gefährdung vorliegt oder nicht.

4.5.2.1 Keine akute Gefährdungslage

Liegt keine akute Gefährdung für Leib und Leben vor, steht die Stabilisierung der betroffenen Person sowie die Entwicklung eines individuellen Sicherheitsplans im Vordergrund. Ziel ist es, Handlungsmöglichkeiten zu erweitern, Risiken zu minimieren und einen möglichen Ausstieg vorzubereiten.

1. Beratung und Stabilisierung

- Vertrauliches Beratungsgespräch und Einschätzung der individuellen Gefährdungssituation
- Erarbeitung eines persönlichen Sicherheitsplans (siehe Anhang 3)
- Im Zweifel: Rücksprache oder Einbindung einer spezialisierten Fachberatungsstelle (siehe Anhang 1 – Anlaufstellen)

2. Vorbereitung möglicher Schutzmaßnahmen

- Evtl. schrittweise Vorbereitung einer Trennung vom Ehepartner/der Familie
- Klärung von aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen (ggf. Kontaktaufnahme mit dem Fachbereich Zuwanderung und Einbürgerung)
- Prüfen von Unterstützungs- und Schutzmöglichkeiten (z. B. Frauenhaus, Schutzwohnung)

3. Einbindung weiterer Stellen

(nur mit Zustimmung der betroffenen Person und je nach Fallkonstellation)

Mögliche Beteiligte:

- Fachberatungsstellen, Gleichstellungsbeauftragte, Polizei, Justiz/Staatsanwaltschaft, Ausländerbehörde, Jugendamt (bei 18–21-Jährigen im Rahmen § 41 SGB VIII), Meldebehörde, Frauenhaus, (psycho-) soziale Beratungsstellen, Staatliches Schulamt/Schule/Schulsozialarbeit

4. Präventive Sicherheitsvorkehrungen

- Absprachen zur Vermeidung von Sicherheitsrisiken (z. B. Stillschweigen, sensible Terminplanung)
- Sichere Verwahrung wichtiger Dokumente bei einer Fachkraft
- Vorbereitung auf mögliche Notsituationen (Notfallkontakte, Codewort etc.)
- Zusammenstellung wichtiger Unterlagen für den Fall eines kurzfristigen Verlassens der Wohnung (Checkliste im Anhang)

4.5.2.2 Vorgehen bei akuter Gefährdungslage

Liegt eine akute Gefährdung für Leib und Leben vor oder besteht ein unmittelbarer Trennungsentschluss mit konkretem Eskalationsrisiko, sind unverzüglich Schutzmaßnahmen einzuleiten.

Fachkräfte ohne spezifische Expertise sollten die Verantwortung nicht allein tragen, sondern umgehend eine spezialisierte Fachberatungsstelle einbeziehen.

Besteht unmittelbare Gefahr, ist die Polizei zu kontaktieren.

1. Sofortige Schutzmaßnahmen

- Kontaktaufnahme mit der Polizei bei akuter Gefährdung
- Organisation einer geschützten, adäquaten Unterbringung (Liste im Anhang)
- Außerhalb der regulären Bürozeiten: direkte Kontaktaufnahme mit der Polizei, ggf. Ausspruch eines Platzverweises nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG)
- Bei Betroffenen zwischen 18 und 21 Jahren: Prüfung einer Unterstützung durch das Jugendamt (§ 41 SGB VIII)

2. Konkrete Maßnahmen zur Sicherheitsgewährleistung

- Unverzügliches Verbringen in eine geschützte Unterkunft.
- Minimierung digitaler Risiken (z. B. neue Telefonnummer, Wechsel oder Zurücksetzen des Mobiltelefons, Deaktivierung von Ortungsdiensten, Verzicht auf soziale Medien)
- Sicherstellung, dass bei Postweiterleitungen keine Mitteilung an die Ursprungsadresse erfolgt
- Festlegung von Notfallverhalten und Erreichbarkeiten
- Sicherung persönlicher Dokumente und sensibler Daten
- Abstimmung mit polizeilichen Präventions- und Schutzmaßnahmen am Zielort

3. Umgang mit Herkunftsfamilie

Der Umgang mit der Herkunftsfamilie ist zwingend mit einer spezialisierten Fachberatungsstelle abzustimmen.

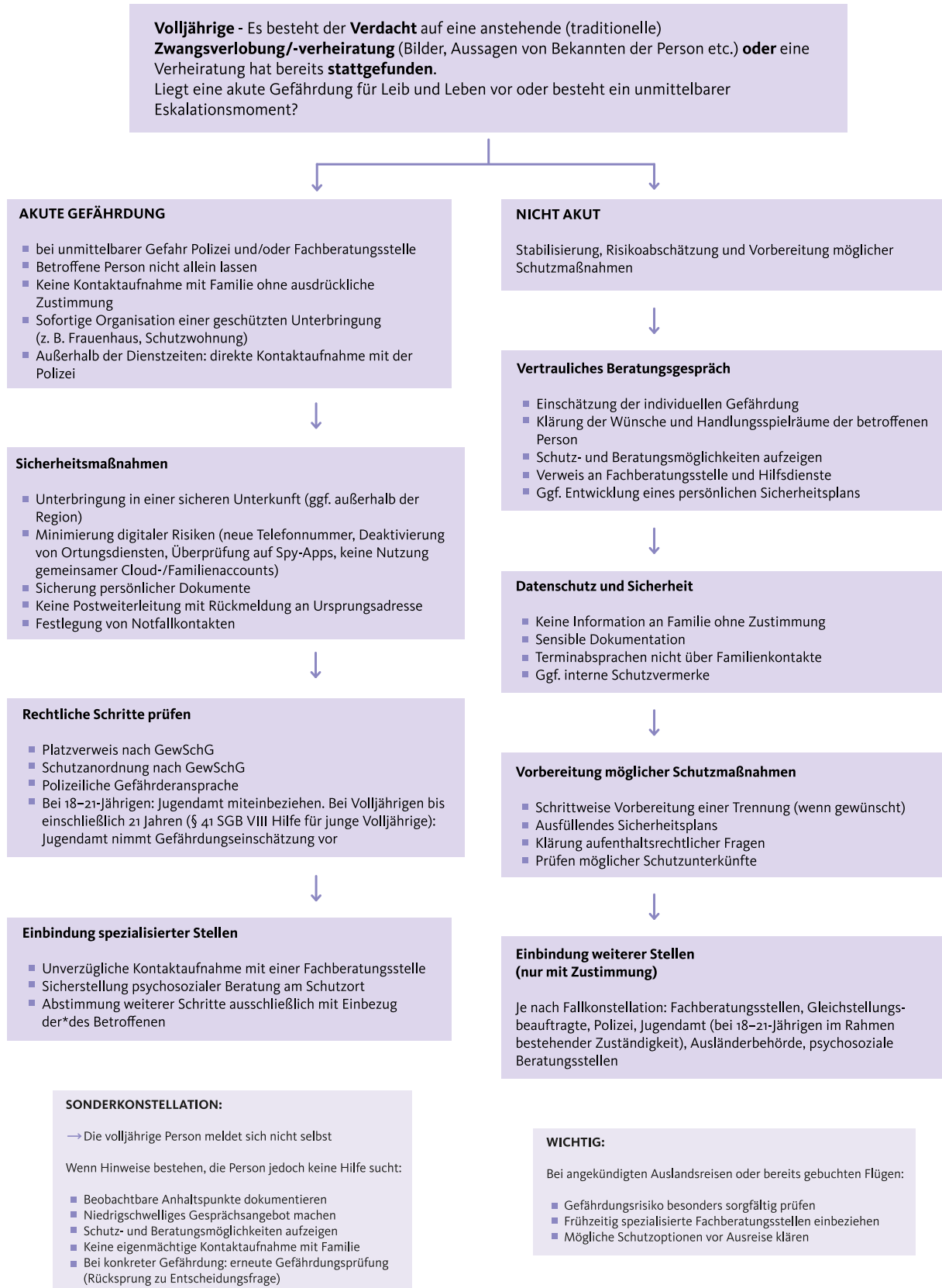
- Eine Information der Familie über den Wegzug kann im Einzelfall sinnvoll sein (z.B. zur Vermeidung einer Vermisstenanzeige), ist jedoch sorgfältig abzuwägen.
- Jeder Kontakt der betroffenen Person zu Familienangehörigen kann erhebliche Risiken bergen (z.B. Ortung, digitale Überwachung, Druckausübung).
- Ggf. Einleitung einer polizeilichen Gefährderansprache

4. Beratung und Begleitung

- Sicherstellung professioneller psychosozialer Beratung am Zielort
- Begleitung bei rechtlichen Schritten (z. B. Schutzanordnungen nach GewSchG)
- Unterstützung bei existenziellen Fragen (Wohnen, Existenzsicherung, Aufenthalt).

4.6 INTERVENTIONSKETTE

Die folgende Interventionskette zeigt die Handlungsempfehlung bei bevorstehender bzw. stattgefundener (traditioneller) Verlobung/Verheiratung bei Volljährigen.



5. FINANZIELLE AKUTVER- SORGUNG BEI DROHENDER ZWANGSVER- HEIRATUNG:

In Akutsituationen steht der Schutz der betroffenen Person an erster Stelle. Um notwendige Maßnahmen auch bei ungeklärter Zuständigkeit und Finanzierung unverzüglich einleiten können, wurde im Jahr 2025 ein behörden-übergreifendes Verfahren abgestimmt.

Zu den relevanten Akteur*innen zählen Jugend- und Gesundheitsamt Mannheim, Jobcenter Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales Mannheim und Polizei Mannheim – Heidelberg.

Insbesondere übernimmt das Jobcenter Mannheim in solchen Akutfällen eine zentrale Rolle, da es die kurzfristige finanzielle Absicherung der Betroffenen gewährleisten kann. In Fällen von Zwangsverheiratung, in denen der Opfer- und Zeugenschutz des Polizeipräsidiums Mannheim eingeschaltet ist, gibt es beim Jobcenter Mannheim eine Ansprechperson, die Sperrvermerke einrichtet. An diese Ansprechperson können sich Fachkräfte wenden, die eine betroffene Person beraten und begleiten. Betroffene, die älter als 15 Jahre sind, gelten als erwerbsfähig und erhalten vorerst Grundsicherung/Bürgergeld.

AKUTVERSORGUNG

Beim sensiblen Thema „drohende Zwangsverheiratung“ und noch ungeklärter Zuständigkeit ist die zuerst angesprochene Fachkraft des Jugendamts bzw. des Jobcenters oder Fachbereichs Arbeit und Soziales fallverantwortlich – unter Einbeziehung der jeweiligen Abteilungsleitungsebene – die Akutversorgung zu gewährleisten (analog § 43 SGB I, Vorleistung des zuerst angegangenen Trägers). Die Zuständigkeit ist generell in diesen wenigen Einzelfällen über die jeweilige Abteilungsleitungsebene zu klären.

FALLVERANTWORTUNG

Wenn ein Fall bei den Sozialen Diensten, dem Jobcenter, dem Fachbereich Arbeit und Soziales, der Polizei, Krankenhäusern, Schulen, dem Staatl. Schulamt o.Ä. bekannt wird, wenden diese sich, entsprechend dem Schema auf der nachfolgenden Seite, entweder an den Sozialen Dienst, das Jobcenter oder an den Fachbereich Arbeit und Soziales. Die zuerst angesprochene Fachkraft übernimmt die Fallverantwortung und die weitere Klärung wie beschrieben.

PRÜFUNG UND KOORDINATION VON ANSCHLUSSHILFEN

Der*die Akutversorger*in prüft und koordiniert die erforderliche Anschlusshilfe und gibt nach abschließend gekläarter Zuständigkeit die Fallverantwortung an den zuständigen Fachbereich bzw. das Jobcenter ab.

AUSLÄNDERRECHTLICHER STATUS BEI KRISENINTERVENTION

Der ausländerrechtliche Status ist für die kurzfristige Krisenintervention unbeachtlich, anschließend sind jedoch die Leistungsansprüche dem zuständigen Rechtskreis SGB II, SGB VIII, SGB XII oder AsylbLG zuzuordnen.

VERFAHREN AUßERHALB DER GESCHÄFTSZEITEN (MINDERJÄHRIGE)

Nachts oder am Wochenende kann die Polizei bei minderjährigen Betroffenen Kontakt zur telefonischen Rufbereitschaft des Jugendamtes Mannheim aufnehmen. Von dort ergeht die Entscheidung über eine Unterbringung gem. § 42 SGB VIII.

VERFAHREN AUßERHALB DER GESCHÄFTSZEITEN (VOLLJÄHRIGE)

Bei volljährigen Betroffenen ab 21 Jahren kann die Polizei, falls Kapazitäten vorhanden sind, in eine geschützte Wohnform vermitteln.

GRUNDSÄTZLICHE ZUSTÄNDIGKEITEN

Akutversorgung bei drohender Zwangsverheiratung: Zuständigkeiten und Vorgehen innerhalb der Stadt Mannheim bei fehlender oder ungeklärter Finanzierung

	Minderjährige unter 18 Jahren	Volljährige zwischen 18 und 21 Jahren	Volljährige ab 21 Jahren
Fallverantwortung für Akutversorgung	Notlage wird bekannt, Jugendamt nimmt Gefährdungseinschätzung vor und prüft Notwendigkeit der Inobhutnahme und der Anrufung des Familiengerichts.	Notlage wird bekannt, Jugendamt versorgt kurzfristig.	Notlage wird bekannt, Jobcenter/Fachbereich Arbeit und Soziales versorgt kurzfristig.
Klärung der kurzfristigen Unterbringung am Wochenende, abends, außerhalb der Sprechzeiten	▪ Rufbereitschaft des Jugendamtes bei minderjährigen Betroffenen	▪ ggf. Rufbereitschaft Jugendamt	▪ Polizei bei volljährigen Betroffenen
Klärung der kurzfristigen Unterbringung während der Sprechzeiten	▪ Jugend- und Gesundheitsamt, Soziale Dienste	▪ Jobcenter/Fachbereich Arbeit und Soziales am Wohnort der*des Betroffenen	
Klärung der erforderlichen Anschlusshilfen	Jugendamt: Maßnahmen gem. SGB VIII	Jugendamt: Klärung SGB VIII-Bedarf und/oder ergänzender oder ausschließlicher Bedarf nach §§ 67 ff SGB XII	Fachbereich Arbeit und Soziales Klärung Bedarf nach §§ 67 ff SGB XII
Klärung Lebensunterhalt	Jugendamt, SGB VIII	Jobcenter bzw. Fachbereich Arbeit und Soziales (SGB XII, AsylbLG oder SGB II) Jugendamt bei vorrangig pädagogischem Bedarf, Hilfe gem. § 41 SGB VIII	Sozialamt bzw. Jobcenter bzw. Fachbereich Arbeit und Soziales (SGB XII, AsylbLG oder SGB II)
Weitere Fallverantwortung	Jugendamt	Jugendamt übergibt an das Jobcenter bzw. den Fachbereich Arbeit und Soziales, sobald kein jugendhilferelevanter Bedarf mehr vorliegt.	Jobcenter bzw. Fachbereich Arbeit und Soziales

6. POLIZEISCHUTZ UND AUFENT- HALTSSTATUS

Der Opferschutz des Polizeipräsidiums Mannheim kann in Fällen von (drohender) Zwangsverheiratung tätig werden, wenn Personen einer konkreten Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder der persönlichen Freiheit ausgesetzt sind und ein effektiver Schutz der gefährdeten Personen mit zeugenschutzähnlichen Maßnahmen gewährleistet werden kann. Diese Maßnahmen werden auf der Basis von Freiwilligkeit und Eignung der gefährdeten Personen durchgeführt. Der Opferschutz arbeitet in diesen Fällen mit Fachberatungsstellen, psychologischen Beratungsstellen, dem Weißen Ring und weiteren Hilfsorganisationen zusammen. Bei Bedarf werden weitere Fachkräfte wie Psycholog*innen oder Opferanwält*innen eingebunden. Diese kooperieren mit allen notwendigen Behörden wie Jobcenter, Ausländeramt, Meldebehörden, Standesamt, Staatsanwaltschaft, Familiengericht, ausländischen Botschaften, Steuerbehörden etc. Im Rahmen des Opferschutzprogramms werden unterschiedliche Maßnahmen eingeleitet, wie Verbringung aus dem Gefährdungsbereich, Suche nach einem Platz im Frauenhaus, einer Wohnung bzw. Schutzunterkunft, Anbindung an Jobcenter/ Fachbereich Arbeit und Soziales, Klärung des Aufenthaltsstatus, Datenabdeckung, Namensänderung etc. Bei Minderjährigen erfolgt eine Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt.

INFORMATIONEN ZUM AUFENTHALTSSTATUS

Der ausländerrechtliche Status ist für die kurzfristige Krisenintervention nicht relevant. Asylbewerber*innen werden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz alimentiert. Beim Fachbereich Arbeit und Soziales steht eine Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Für Betroffenen aus Mannheim, die aus Schutzgründen außerhalb untergebracht werden müssen, bleibt Mannheim für die Finanzierung zuständig. Umgekehrt werden Frauen und Mädchen, die in Mannheim angesiedelt werden, weiterhin von ihrer Herkunftskommune finanziert.

7. PRÄVENTIONS- MASSNAHMEN

Prävention stellt die Grundlage einer wirksamen Bekämpfung von Zwangs- und Frühverheiratungen dar. Dieses Kapitel beschreibt die strategischen Ziele, Zielgruppen und Maßnahmen der Stadt Mannheim zur Prävention und Früherkennung, abgestimmt auf die Istanbul-Konvention.

7.1 DEFINITION

Prävention bezeichnet alle gezielten Maßnahmen, Strategien und Strukturen, die darauf abzielen, unerwünschte Entwicklungen, Risiken oder Schädigungen frühzeitig zu verhindern, zu vermindern oder deren Folgen zu begrenzen.

Im Bereich der sozialen Arbeit und der Gewaltprävention bedeutet Prävention insbesondere, individuelle Schutzfaktoren zu stärken, Risikofaktoren zu reduzieren und Rahmenbedingungen zu schaffen, die selbstbestimmtes und gewaltfreies Leben ermöglichen.

7.2 ZIELSETZUNG

Ziel der kommunalen Präventionsarbeit ist es, Zwangsheirat und Frühverheiratung in der Stadt Mannheim zu verhindern, betroffene sowie gefährdete Personen wirksam zu schützen und ein Klima der „Nulltoleranz“ zu erzeugen. Die kommunale

Präventionsarbeit orientiert sich an den Anforderungen der Istanbul-Konvention, insbesondere hinsichtlich des Schutzes, der Früherkennung und der Sensibilisierung. Zwangsverheiratung wird dabei entsprechend der Istanbul-Konvention als eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt verstanden, die einen schwerwiegenden Eingriff in die persönliche Freiheit und Selbstbestimmung darstellt und entschlossenes staatliches und kommunales Handeln erfordert. Das Konzept verfolgt dabei das übergeordnete Ziel, Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und Schutzrechte insbesondere von Minderjährigen und jungen Menschen zu stärken. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen folgende Teilziele umgesetzt werden:

1. Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung

Förderung des gesellschaftlichen Bewusstseins in Schulen, Jugendamt, Jugendarbeit, Migrant*innenorganisationen, Beratungsstellen und Fachkreisen über die rechtlichen, sozialen und gesundheitlichen Folgen von Zwangs- und Frühverheiratungen sowie die Sensibilisierung von möglichem zukünftigen Täter*innen

2. Früherkennung und Intervention

Aufbau klarer Strukturen und Handlungsleitlinien für Fachkräfte in Bildung, Sozialarbeit, Gesundheit und Verwaltung, um gefährdete Personen frühzeitig zu erkennen und wirksam zu schützen.

3. Schutz und Unterstützung Betroffener

Ausbau und Vernetzung von Hilfsangeboten (z. B. Beratung, Schutzunterkünfte, psychosoziale Unterstützung, rechtliche Hilfe) sowie Sicherstellung niederschwelliger Zugänge für Betroffene und ihr Umfeld; außerdem Ausbau spezifischer Angebote für Mädchen*, z.B. Mädchengruppen, geschützte Räume für Mädchen sowie die Sicherstellung von geschulten Ansprechpersonen in den Einrichtungen.

4. Kooperation und Vernetzung

Etablierung einer dauerhaften interdisziplinären Koordinations- und Austauschstruktur zwischen Kommune, Polizei, Gleichstellung, Justiz, Jugendamt, Jugendhilfe, Schulen, Beratungsstellen und zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie der Politik.

5. Nachhaltigkeit und Qualitätssicherung

Verankerung der Präventionsarbeit in kommunalen Strategien und regelmäßige Evaluation der Maßnahmen zur Sicherstellung einer wirksamen, kultursensiblen und rechtskonformen Umsetzung

7.3 ZIELGRUPPEN DER PRÄVENTIONSANGEBOTE

Die Präventionsarbeit richtet sich sowohl an unmittelbar gefährdete bzw. betroffene Personen als auch an Akteure und Strukturen, die zur Früherkennung, Sensibilisierung und Unterstützung beitragen können. Sie umfasst folgende Zielgruppen:

Primäre Zielgruppen (direkt gefährdete oder betroffene Personen)

- **Junge Menschen**, die von familiären oder sozialen Erwartungen einer frühzeitigen oder erzwungenen Eheschließung betroffen oder bedroht sind
- **Schüler*innen** in Grundschulen, weiterführenden Schulen, SBBZ, Berufsschulen und Übergangsmaßnahmen, um frühzeitig über Rechte, Selbstbestimmung und Hilfsangebote zu informieren und zu sensibilisieren

Sekundäre Zielgruppen (Personen und Institutionen im Umfeld der Betroffenen)

- **Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen**, um über rechtliche Grundlagen, Schutzpflichten und mögliche Unterstützungsangebote zu informieren und den Dialog über alternative Lebenswege zu fördern
- **Multiplikator*innen** in Schule, Jugendamt, Jugendhilfe, Sozialarbeit, Gesundheitswesen, Integrationsarbeit, Polizei, Justiz und Verwaltung, die im direkten Kontakt zu potenziell Betroffenen stehen
- **Fachkräfte und Ehrenamtliche** in Migrant*innenorganisationen, Vereinen, Frauen- und Mädchenprojekten, Integrationskursen und religiösen Gemeinden

Tertiäre Zielgruppen (strukturelle und institutionelle Ebene)

- **Kommunale Entscheidungsträger*innen**, um Prävention als Querschnittsaufgabe dauerhaft zu verankern
- **Vertreter*innen religiöser Gemeinschaften**
- **Politische Gremien**, die für die Ausgestaltung und Finanzierung von Schutz- und Präventionsstrukturen zuständig sind
- **Öffentlichkeit**, um gesellschaftliche Sensibilität zu fördern und ein Klima der Nulltoleranz gegenüber Zwangsverheiraten zu schaffen

7.4 KONKRETE HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR MANNHEIM

Um das Ziel der Prävention und des Schutzes vor Zwangsheirat und Frühverheiratung nachhaltig in der kommunalen Struktur in Mannheim zu verankern, werden folgende zentrale Maßnahmen empfohlen:

7.4.1 Die systematische und einheitliche Erfassung von Fällen, bei denen der konkrete Verdacht auf Zwangsverheiratung besteht

ZIEL:

Zahlen werden erfasst und können als Grundlage für weitere Maßnahmen dienen.

HANDLUNGSANSATZ:

Einführung eines einheitlichen Erhebungsinstruments zur Dokumentation von Verdachts- und bestätigten Fällen von Zwangsverheiratung in Schulen, Jugendhäusern, Beratungsstellen, Polizei und weiteren relevanten Stellen. Bestehende Statistikinstrumente sollen soweit möglich genutzt und ergänzt werden.

7.4.2 Kontinuierliche Workshops an Schulen und in Jugendeinrichtungen durch Fachberatungsstelle

ZIEL:

Stärkung des Bewusstseins für Selbstbestimmung, Menschenrechte und Gleichberechtigung bei Jugendlichen; frühzeitige Sensibilisierung für die Themen Zwangsheirat, familiärer Druck und persönliche Entscheidungsfreiheit

HANDLUNGSANSATZ:

- Durchführung interaktiver Workshops in weiterführenden Schulen, Berufsschulen und Jugendhäusern durch die Beratungsstelle Yasemin e.V. oder andere
- Niedrigschwellige Sammlung und Bereitstellung von Materialien, damit das Thema durch Fachkräfte selbst im Unterricht oder in Jugendgruppen bearbeitet werden kann

7.4.3 Multiplikator*innen-Schulungen

ZIEL:

Befähigung von Fachkräften in Bildung, Sozialarbeit, Jugendamt, Justiz, Gesundheitssystem, Polizei und Verwaltung, um gefährdete Personen frühzeitig zu erkennen, angemessen auf sie zu reagieren und sie weiterzuvermitteln

HANDLUNGSANSATZ:

- Organisation und Durchführung von Online-Schulungen durch den AJS Baden-Württemberg (rechtliche Grundlagen, Handlungsmöglichkeiten, kultursensible Ansprache)

MESSBARE INDIKATOREN:

- Anzahl der geschulten Fachkräfte pro Jahr
- Anzahl der teilnehmenden Institutionen
- Zahl der im Anschluss initiierten Beratungs- oder Interventionsfälle

7.4.4 Einrichtung/Fortführung des Arbeitskreises Zwangsheirat

ZIEL:

Sicherung eines gemeinsamen Verständnisses der Abläufe, Zuständigkeiten und Kooperationswege im Umgang mit Fällen von drohender oder erfolgter Zwangsheirat
Dauerhafte Vernetzung und dauerhafter Wissenstransfer über Arbeitsbereiche hinweg

HANDLUNGSANSATZ:

- Informationsveranstaltungen für alle im Leitfaden involvierten Stellen
- Visuell ansprechende und komprimierte Fassung des Leitfadens für Intervention, um eine niedrigschwellige Unterstützung für Fachkräfte sicherzustellen
- Kick-Off-Veranstaltung zur Einführung des Konzeptes bzw. Leitfadens
- Organisation jährlicher Netzwerktreffen oder Fachtage für alle beteiligten Akteur*innen (z. B. Jugendhilfe, Schulen, Polizei, Justiz, Frauenhäuser, Integrationsbeauftragte)
- Austausch von Fallbeispielen und Best-Practice-Erfahrungen

MESSBARE INDIKATOREN:

- Anzahl der beteiligten Einrichtungen pro Veranstaltung
- Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen pro Jahr
- Dokumentation von Vereinbarungen, Leitfaden-Updates oder Verbesserungsmaßnahmen
- Aufbau eines kommunalen Arbeitskreises „Zwangsheirat“ mit Ansprechpartner*innen für Prävention und Intervention

7.4.5 Öffentlichkeitskampagne zur Bewusstseinsbildung

ZIEL:

Förderung einer öffentlichen Haltung der Nulltoleranz gegenüber Zwangsheirat und Frühverheiratung sowie Information über Rechte und Hilfsangebote

HANDLUNGSANSATZ:

- Mehrsprachige Kampagnen (Print, Social Media, Plakataktionen, lokale Presse)
- Beteiligung von Jugendlichen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen
- Sichtbare Platzierung von Hilfetelefonen, Beratungsstellen und Online-Angeboten im öffentlichen Raum und innerhalb von Institutionen

8. ANHANG

1. ANLAUFSTELLEN

Beratungsangebote für Betroffene und Fachkräfte in Mannheim und Baden-Württemberg

Beratung in Mannheim im Falle minderjähriger Betroffener: Jugendamt der Stadt Mannheim

Präventiver Kinderschutz

Pseudonymisierte Beratung bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sowie Vermittlung zu insoweit erfahrenen Fachkräften (ieF)

Tel.: 0621 293 3890

E-Mail: jugendamt.ief@mannheim.de

Soziale Dienste

Region 01

Sandhofen, Schönau, Gartenstadt, Luzenberg, Waldhof sowie Speckweg östl. der Hess. Straße und Sonnenschein
Speckweg 45-51

68305 Mannheim

Tel.: 0621 293-3951

Fax: 0621 293-3945

Region 02

Neckarstadt-Ost, Neckarstadt-West, Friesenheimer Insel

Holzbauerstraße 6-8

68167 Mannheim

Tel.: 0621 293-9178

Fax: 0621 293-9168

Region 03

Innenstadt, Jungbusch, Oststadt, Schwetzingenstadt, Lindenhof, Feudenheim, Käfertal, Vogelstang, Straßenheim, Wallstadt, Franklin R1, 12

68161 Mannheim

Tel.: 0621 293-3635

Fax: 0621 293-3733

Region 04

Almenhof, Neckarau, Niederfeld, Casterfeld, Rheinau, Pfingstberg, Hochstätt, Seckenheim, Friedrichsfeld, Neuostheim, Neuhermsheim

Salzachstr. 10-12

68199 Mannheim

Tel.: 0621 293-6835

Fax: 0621 293-6578

Eine akute Gefährdungslage von jungen Menschen kann hier mitgeteilt werden:

Kindesschutzstelle

Notrufnummer: 0621 293-3700

Fax: 0621 293-3707

Fachberatungsstellen sowie Hilfe für Betroffene und Fachkräfte

Yasemin EVA Stuttgart – Fachberatungsstelle Gewalt im Namen der „Ehre“, Zwangsverheiratung und weibliche Genitalverstümmelung - Baden-Württemberg

Tel.: 0711/69526

Website: <https://www.eva-stuttgart.de/unsere-angebote/angebot/beratungsstelle-yasemin>

- Beratung und Information für Mädchen, Jungen und Frauen zu den Themen Gewalt im Namen der „Ehre“, Zwangsverheiratung und weibliche Genitalbeschneidung/Genitalverstümmelung
- Zuständige Beratungsstelle für alle Fälle in Baden-Württemberg (auch Mannheim)

Solwodi – Ludwigshafen Fachberatungsstelle Gewalt im Namen der „Ehre“, Zwangsverheiratung und weibliche Genitalverstümmelung – Rheinland-Pfalz

Tel.: 0621 5291277

Website: <https://www.solwodi.de/seite/353249/ludwigshafen.html>

Beratungs- und Unterstützungsangebot: persönlich, telefonisch, online (per WhatsApp oder E-Mail) zu folgenden Themen:

- Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ (Zwangsheirat, „Ehrenmord“, etc.)
- Gewalt in engen sozialen Beziehungen
- Menschenhandel (Zwangsprostitution, Arbeitsausbeutung, etc.)
- Flucht und Asyl
- FGM
- Prekärer Aufenthalt
- Soziale Teilhabe

Mitternachtsmission -Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel – Baden-Württemberg

Tel.: 0 71 31 / 9644 877

Website: <https://www.diakonie-heilbronn.de/was-wir-bieten/unsere-abteilungen/mitternachtsmission/fachberatungsstelle-fuer-betroffene-von-menschenhandel.html>

Unabhängig von ihrer Herkunft, Religion, Aussagebereitschaft und ihrem Aufenthaltsstatus unterstützt diese Fachberatungsstelle Betroffene von Menschenhandel aus ganz Baden-Württemberg.

Zielgruppen gemäß den §§ 232, 232a, 232b, 233 StGB sind Betroffene von:

- sexueller Ausbeutung/Zwangsprostitution
- Zwangsarbeit
- Zwang zur Bettelei
- Zwang zu strafbaren Handlungen
- Zwang zur rechtswidrigen Organentnahme
- Gewalt und Ausbeutung in der Prostitution sowie extremer Ausbeutung in Arbeitsverhältnissen

Sibel

Website: <https://papatya.org/onlineberatung-sibel/>

Onlineberatung für Mädchen und junge Frauen, die Schutz vor Zwangsverheiratung und Gewalt in der Familie suchen

Polizeipräsidium Mannheim

Tel.: +49 (0) 621 / 174 – o. Polizeiruf: 110

E-Mail: mannheim.pp@polizei.bwl.de

und jede polizeiliche Dienststelle

Fraueninformationszentrum (FIZ) – für betroffene Frauen aus Mannheim

Tel.: 0621 49307320

Fraueninformationszentrum | Mannheimer Frauenhaus e.V.

- Das Fraueninformationszentrum (FIZ) unterstützt Frauen bei Stalking, in schwierigen Trennungs- und Scheidungssituationen, berät und begleitet Frauen, die Wege aus einer gewalttätigen Beziehung suchen, informiert und berät Frauen zu Wohnungsverweis und Gewaltschutzgesetz.

Psychologische Beratungsstelle Notruf und Beratung für sexuell misshandelte Frauen und Mädchen e.V. - Mannheim

Tel.: 0621 – 10033

Website: <https://www.maedchennotruf.de/>

Spezialisierte Beratungsstelle in Mannheim für das Thema sexualisierte Gewalt, das betroffenen Frauen*, Kindern und Jugendlichen, Bezugspersonen und Fachkräften die Beratung und andere Formen der Unterstützung anbietet.

Frauen helfen Frauen e.V. – für betroffene Frauen aus Heidelberg

Tel.: 06221 750135

E-Mail: info@interventionsstelle-heidelberg.de

Website: <http://www.interventionsstelle-heidelberg.de>

- Interventionsstelle für Frauen und Kinder die akute Gewalt erleben
- Frauenberatungsstelle Courage berät, wenn Sie sich in einer Konfliktsituation befinden und Begleitung benötigen.

Lida - für betroffene Frauen aus dem Rhein-Neckar-Kreis

Tel.: 07261 97580 - 299

Website: <https://www.lida-rn.de/>

- Frauenberatungsstelle und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt

Weisser Ring e. V.

Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten – Außenstelle Mannheim

Tel.: 0621/1746999

E-Mail: weisser-ring.mannheim@web.de

Website: mannheim-baden-wuerttemberg.weisser-ring.de

Bundesweites Hilfetelefon bei häuslicher Gewalt

Tel.: 116 016

Website: <https://www.hilfetelefon.de/>

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ ist ein bundesweites Beratungsangebot für Frauen, die Gewalt erlebt haben oder noch erleben. Unter der Nummer 116 016 und via Online-Beratung unterstützen wir Betroffene aller Nationalitäten, mit und ohne Behinderung – 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr. Auch Angehörige, Freundinnen und Freunde sowie Fachkräfte beraten wir anonym und kostenfrei.

Geschütztes Wohnen für Betroffene – Baden-Württemberg und bundesweit

Mannheimer Frauenhaus e.V.

Tel.: 0621/ 49307310

Website: [Schutz und Unterstützung für Frauen und ihre Kinder | Mannheimer Frauenhaus e.V.](#)

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag:

9 bis 15 Uhr

Freitag: 9 bis 12 Uhr

Rufbereitschaft: Montag bis Freitag: 20 bis 6 Uhr

Am Wochenende und an Feiertagen: 20 bis 12 Uhr

Frauen- und Kinderschutzhaus Heckertstift in Mannheim

Tel.: 0800 1008121

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag: 8 bis 16:30 Uhr

Freitag: 8 bis 15 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten sind Aufnahmen nur über die Polizei möglich.

Bundesweite Frauenhaus-Suche

Website: <https://www.frauenhaus-suche.de/>

Die Homepage bietet einen aktuellen Überblick über freie Frauenhausplätze in Deutschland.

NADIA- Anonyme Zuflucht für junge Migrantinnen*

Tel.: 01712079804

- Notunterbringung bei „Nadia“, Region Stuttgart, für Migrantinnen von 14 bis 27 Jahren, die eine kurzfristige anonyme Unterbringung mit fachspezifischer Betreuung benötigen
- Nadia ist eine anonyme Kurzzeitzuflucht der Evangelischen Gesellschaft (eva) Stuttgart mit fachspezifischem Clearing für Migrantinnen zwischen 14 und 27 Jahren, die von Gewalt im Namen der Ehre oder von Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen sind.

Wohnprojekt Rosa (EVA Stuttgart)

Tel.: 0711 539825

- Schutz und Zuflucht für junge Migrantinnen
- Die Finanzierung als stationäre Jugendhilfeeinrichtung erfolgt nach §34, §41 und §35a Sozialgesetzbuch VIII mit 4 Plätzen sowie weiteren 2 Plätzen für Betroffene von 18 bis 27 Jahren, die pauschal vom Land finanziert werden (Stand April 2021).
- Die Notunterbringung mit 24-Stunden-Betreuung kann für längstens 12 Wochen in Anspruch genommen werden.

Schutzwohnung Scheherazade

Tel.: 0800 4151616

Website: <https://scheherazade-hilft.de/ueber-uns>

Scheherazade hat eine Zufluchtswohnung mit geheimer Adresse, die Frauen in einer Krise wegen (drohender) Zwangsheirat und Verfolgung Schutz bietet.

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten oder Informationen für Betroffene und Fachkräfte

KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.

Er ist ein Zusammenschluss von Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel, Ausbeutung und Gewalt an Migrant*innen.

Tel.: 030 / 263 911 76

E-Mail: info@kok-buero.de

Website: www.kok-gegen-menschenhandel.de

bff Frauen gegen Gewalt e.V. - Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in Deutschland

Website: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktuelles.html>

- Übersicht über Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen
- führt Seminare und Tagungen durch
- verbreitet Expertise aus Praxis und Forschung und
- bietet Informationsmaterialien zum Thema Gewalt gegen Frauen

Frauenhauskoordinierung e.V.

Website: <https://www.frauenhauskoordinierung.de/>

FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfesystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren.

Suse hilft

Website: <https://www.suse-hilft.de/de/>

- Infos zum Thema Gewalt (auch in leichter Sprache und DGS) für Frauen und Mädchen mit Behinderungen

zwangsheirat.de - Terre des Femmes

Website: <https://zwangsheirat.de/>

Homepage zum Thema Zwangsheirat - Bundesweite Beratungsstellen. Tipps für Betroffene und Fachkräfte. Hintergrundinformationen

WOMEN AGAINST VIOLENCE EUROPE

Website: <https://wave-network.org/>

Europaweites Netzwerk von Nichtregierungsorganisationen, Women Against Violence Europe (WAVE), das 160 Organisationen umfasst, die zum Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen arbeiten

2. PERSÖNLICHER SICHERHEITSPLAN

Obwohl ich nicht die Kontrolle über alles habe, was meine Familie/ mein Partner macht und ich Gewalttätigkeiten und Zwangssituationen nicht immer voraussehen kann, habe ich verschiedene Möglichkeiten, mich (und falls vorhanden, meine Kinder) in Sicherheit zu bringen.

Im Notfall kann ich Folgendes tun:

Flüchten

- Wenn ich mich dazu entscheide, kenne ich die Fluchtwege: Ausgänge, Fenster, Aufzüge.
- Ich deponiere Geld und Ersatzschlüssel bei/in/an _____ damit ich sie im Notfall griffbereit habe.
- Ersatzschlüssel, Kopien der wichtigsten Papiere, Kleidung (und Kindersachen) gebe ich bei _____ ab, die/der sie aufbewahrt und mir bringt, wenn ich sie brauche.
- Wenn ich flüchten muss, gehe ich zu _____. Dies habe ich vorher so abgesprochen.
- Falls ich nicht offen sprechen kann, benutze ich den Begriff _____ als Codewort, damit (meine Kinder wissen, dass wir gehen und) meine Freund*innen oder Berater*innen verstehen, dass ich komme.

Hilfe holen

- Ich nutze das Wort _____ als Codewort, damit meine Freund*innen wissen, dass sie die Polizei holen sollen.
- Mit meinem Nachbarn/meiner Nachbarin oder Familienangehörigen _____ kann ich über Gewalt sprechen und sie/ihn bitten, die Polizei zu rufen, falls sie etwas Verdächtiges wahrnehmen oder meine Klopfsignale an den Heizungsrohren hören. Ich kann Notrufnummern im Telefon speichern und meinen Kindern/Geschwistern zeigen, wie sie Polizei oder Feuerwehr rufen. Ich stelle sicher, dass sie dann die Adresse angeben können.
- Ich vertraue meinem Instinkt: Wenn ich gewalttätige Auseinandersetzungen kommen sehe, versuche ich, mich in der Nähe des Telefons aufzuhalten oder die Wohnung zu verlassen. Ich schaffe mir ein Handy an (ohne das Wissen meiner Familie, bzw. meines Partners).

Ich plane meine Flucht

- Die wichtigsten Notfall-Nummern sind

- Ich trage immer Kleingeld und Telefonkarte und die wichtigsten Nummern bei mir.
- Ich telefoniere nur von sicheren Stellen aus, damit meine Familie/mein Partner meine Pläne nicht erfährt.
- Ich kann mit _____ meine Pläne besprechen.
- Ich weihe meine mich unterstützenden Familienangehörige und/oder meine Kinder zum Teil ein, wenn sie Stillschweigen bewahren können.
- Ich eröffne ein eigenes Bankkonto mit einer eigenen Kreditkarte und mache Kopien von allen wichtigen Dokumenten, die ich bei _____ deponiere.

Ich packe eine »Notfalltasche«

- Ausweis/Pass und Kinderausweise
- Evtl. Staatsbürgerschaftsnachweis
- Unterlagen über den rechtmäßigen Aufenthalt
- Geburtsurkunde/Heiratsurkunde
- Krankenkassen-Karte (auch der Kinder)
- Mietvertrag, Arbeitsvertrag
- Renten-, Sozialamts- und Jobcenterbescheide
- Evtl. Sorgerechtsentscheide
- Bankunterlagen, Sparbücher, Wertpapiere (Kopien)
- Schmuck
- Das Nötigste für einige Tage: Kleidung, Hygieneartikel, Schulsachen, Lieblingsspielzeug, Medikamente
- Ersatzschlüssel für Wohnung/Auto
- Adressbuch
- Erinnerungen: Tagebücher, Fotos und geliebte Dinge

Sicherheit zu Hause und bei der Arbeit nach der Trennung

- Ich tausche die Türschlösser und installiere stattdessen Sicherheitsschlösser.
- Ich vermeide Orte, an denen meine Familie/mein Partner mich vermutet oder sucht.
- Ich regle im Kindergarten, wer mein Kind abholen darf.
- Ich ändere meine Telefonnummer.
- Bei drohender Gefahr in der Öffentlichkeit, auf dem Weg zur Schule, zur Arbeit, zum Kindergarten mache ich Folgendes: Ich beantrage beim zuständigen Amtsgericht ein Kontaktverbot (zivilrechtliche Schutzanordnung) und Sorge für dessen Zustellung. Ich trage diesen Gerichtsbeschluss und den Nachweis über die Zustellung immer bei mir.

Ich Sorge für mich

- Ich kenne eine Anwältin* einen Anwalt, die*der mir helfen kann.

- Wenn ich mich schlecht fühle und überlege, ob ich in eine gefährliche Situation zurückgehe, dann kann ich _____
_____ anrufen
- oder mit _____ sprechen.

3. EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Eidesstattliche Erklärung

Ich, _____ (Name, Vorname, Anschrift), erkläre, in Kenntnis der Strafbarkeit einer eidesstattlichen Versicherung, an Eides statt, dass ich nicht die Absicht habe, in den Ferien zu heiraten. Ferner erkläre ich, dass ich nach den Ferien wieder nach Deutschland zurückkehren möchte.

Datum, Unterschrift _____

Ich werde mit meinen Eltern im Urlaub an folgendem Ort unter folgender Adresse sein:

Folgende Personen meines Vertrauens können kontaktiert werden, um Informationen über mich und meinem Verbleib zu erhalten.

4. RECHTLICHES

Nach dem Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen sind Ehen, die im Ausland wirksam nach ausländischem Recht geschlossen wurden und bei denen die Betroffenen wieder nach Deutschland einreisen, aus Sicht der deutschen Rechtsordnung unwirksam, wenn eine*einer der Beteiligten bei der Eheschließung 16 Jahre oder jünger war. Dies gilt nicht, wenn die/der betroffene Minderjährige im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen bereits 18 Jahre alt war. Leben die Ehegatten bis zum 18. Lebensjahr des oder der Betroffenen im Ausland und hat keiner der Ehegatten bis zu diesem Zeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland begründet, wird die Ehe unter Beteiligung einer*eines unter 16-Jährigen im Inland als wirksam behandelt. Wurde die Ehe im Ausland unter Beteiligung einer*eines 16- oder 17-Jährigen geschlossen, wird die Ehe familiengerichtlich aufgehoben. Die Aufhebung ist in besonderen Härtefällen sowie dann ausgeschlossen, wenn die/der Betroffene die Ehe nach Erreichen der Volljährigkeit bestätigt.

4.1. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Straftatbestand Zwangsheirat (§ 237 StGB)

- Seit 01.07.2011 ist Zwangsheirat ein eigener Straftatbestand. Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist (§ 237 Abs.1 StGB). Dieser Straftatbestand betrifft die vollzogene **Zwangsverheiratung**.
- Ebenso wird bestraft, wer zur Begehung einer Tat nach Abs.1 den Menschen durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren (§ 237 Abs.2 StGB). Dieser Straftatbestand betrifft Heiratsverschleppungen und beabsichtigte Ferien-Verheiratungen. Strafbar ist bereits die Verschleppung oder das Festhalten eines Mädchens/einer Frau im Ausland, auch wenn es dann nicht zur Zwangsverheiratung kommt.
- **Der Versuch beider Delikte ist bereits strafbar (§ 237 Abs.3 StGB).**
- Der strafrechtliche Schutz weist allerdings deutliche Lücken auf. So ist z. B. eine Strafverfolgung nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht möglich, sofern Opfer und Täter eine ausländische Staatsangehörigkeit haben und die Taten im Ausland stattfinden. Nur wenn die Täter*innen zur Zeit der Tat Deutsche sind oder wenn die Tat sich gegen eine Person richtet, die zur Zeit der Tat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist eine Bestrafung möglich (§ 5 Nr.6.c StGB).

Nichtigkeit Eheschließungen von unter 16-Jährigen

Eheschließungen, bei denen ein Ehegatte unter 16 Jahren alt war, sind unwirksam und werden nicht anerkannt (§ 1303 Abs.1 Satz 2 BGB).

Ausgenommen sind:

- > Bei Eheschließung war ein Ehegatte unter 16 Jahre alt, bei Inkrafttreten des Gesetzes (22.07.2017) waren beide bereits volljährig (18 Jahre alt).
- > Bei Eheschließung war ein Ehegatte unter 16 Jahre alt, bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland waren beide bereits volljährig (18 Jahre alt).

- Rechtsfolge der Nichtigkeit ist, dass die Ehe kraft Gesetzes unwirksam ist. Es handelt sich um eine nichteheliche Lebensgemeinschaft: wenn Kinder vorhanden sind, um nichteheliche Kinder. Nichteheliche Kinder und Väter sind nach den deutschen Gesetzen in Rechten und Pflichten weitgehend den ehelichen gleichgestellt.

Aufhebung Eheschließungen von 16- und 17-Jährigen

- Eheschließungen, bei denen ein Ehegatte 16 oder 17 Jahre alt war, sind aufhebbar. (§ 1314 Abs.1 Nr.1 BGB).
- Es wird ein Aufhebungsverfahren bei den Familiengerichten eingeleitet auf Antrag der Minderjährigen oder zwingendem Antrag der zuständigen Behörde, in Baden-Württemberg ist es das Regierungspräsidium Tübingen (§ 1316 Abs.2 und 3 BGB).

Ausnahmen,

-> wenn beide Ehegatten zwischenzeitlich volljährig sind und erklären, dass sie die Ehe fortführen wollen (§ 1315 Abs.1 Satz 1 Nr.1 a) BGB)

-> aufgrund außergewöhnlicher Umstände die Aufhebung der Ehe eine so schwere Härte für den minderjährigen Ehegatten darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint (§ 1315 Abs.1 Satz 1 Nr.1 b) BGB).

- Dabei muss es sich allerdings um gravierende Einzelfälle handeln, in denen die Aufhebung der Ehe für den Minderjährigen unter Berücksichtigung des Kindeswohls eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint.
- Beispielhaft genannt im Gesetzesentwurf sind: eine schwere und lebensbedrohliche Erkrankung oder eine krankheitsbedingte Suizidabsicht des Minderjährigen. Eine außergewöhnliche Härte könnte sich im Einzelfall auch daraus ergeben, dass die Aufhebung einer unter Beteiligung eines minderjährigen Unionsbürgers geschlossenen Ehe dessen Freizügigkeitsrecht verletzen würde.
- Rechtsfolge der Eheaufhebung ist, wie bei der Ehescheidung, dass diese erst ab der Entscheidung des Familiengerichts wirksam wird. Bis dahin besteht eine „anerkannte“ Ehe. Die Folgen der Aufhebung einer Ehe bestimmen sich weitgehend nach den Vorschriften über die Scheidung (§ 1318 BGB), insbesondere kann Unterhalt geltend gemacht werden.

Unbegleitete minderjährige Ehefrauen

- Bei unbegleiteten minderjährigen Ehefrauen ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet diese vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald die unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird (§ 42a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt (§ 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 5 sowie 6 SGB VIII gilt entsprechend).
- Grundlegender Maßstab ist insoweit stets das Kindeswohl und das Schutzbedürfnis des ausländischen Kindes oder der Jugendlichen. „Sobald“ bedeutet, dass die Minderjährigen unmittelbar nach dem Grenzübertritt vorläufig in Obhut genommen werden und damit ihr Schutz gewährleistet ist, bis abschließend das Kriterium „unbegleitet“ und damit die Erforderlichkeit der sich daran anknüpfenden Schutzmaßnahmen festgestellt ist. Das Jugendamt wird durch die Inobhutnahme in die Lage versetzt zu prüfen, ob das Wohl der Minderjährigen weitere Schutzmaßnahmen erfordert und gegebenenfalls, welche Maßnahmen geboten sind. Hierbei ist vor allem der besonderen Situation und Bedarfslage der vorwiegend weiblichen, verheirateten Minderjährigen auch unter Beachtung geschlechtsspezifischer und kultureller Aspekte Rechnung zu tragen. Insbesondere hat das Jugendamt im Einzelfall zu prüfen, ob eine Trennung des Minderjährigen von seinem Ehegatten zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist.

Begleitete minderjährige Ehefrauen

- Auch hier muss das Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung prüfen (§§ 42 und 8a SGB VIII) und erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen und beim Familiengericht ein Sorgerechtsverfahren gegen die Eltern einleiten.
- Seit 01.07.2011 ist Zwangsheirat ein eigener Straftatbestand. Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist (§ 237 Abs.1 StGB). Dieser Straftatbestand betrifft die **vollzogene Zwangsverheiratung**.
- Ebenso wird bestraft, wer zur Begehung einer Tat nach Abs.1 den Menschen durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren (§ 237 Abs.2 StGB). Dieser Straftatbestand betrifft **Heiratsverschleppungen und beabsichtigte Ferien-Verheiratungen**. Strafbar ist bereits die Verschleppung oder das Festhalten eines Mädchens/einer Frau im Ausland, auch wenn es dann nicht zur Zwangsverheiratung kommt.

Der Versuch beider Delikte ist bereits strafbar (§ 237 Abs.3 StGB).

- Der strafrechtliche Schutz weist allerdings deutliche Lücken auf. So ist z. B. eine Strafverfolgung nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht möglich, sofern Opfer und Täter eine ausländische Staatsangehörigkeit haben und die Taten im Ausland stattfinden. Nur wenn die Täter*Innen zur Zeit der Tat Deutsche sind oder wenn die Tat sich gegen eine Person richtet, die zur Zeit der Tat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist eine Bestrafung möglich (§ 5 Nr.6.c StGB).

Nichtigkeit Eheschließungen von unter 16-jährigen

Eheschließungen, bei denen ein Ehegatte unter 16 Jahren alt war, sind unwirksam und werden nicht anerkannt (§ 1303 Abs.1 Satz 2 BGB).

- Ausgenommen sind:
 - > Bei Eheschließung war ein Ehegatte unter 16 Jahre alt, bei Inkrafttreten des Gesetzes (22.07.2017) waren beide bereits volljährig (18 Jahre alt).
 - > Bei Eheschließung war ein Ehegatte unter 16 Jahre alt, bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland waren beide bereits volljährig (18 Jahre alt).
- Rechtsfolge der Nichtigkeit ist, dass die Ehe kraft Gesetzes unwirksam ist. Es handelt sich um eine nichteheliche Lebensgemeinschaft; wenn Kinder vorhanden sind, um nichteheliche Kinder. Nichteheliche Kinder und Väter sind nach den deutschen Gesetzen in Rechten und Pflichten weitgehend den ehelichen gleichgestellt.

Aufhebung Eheschließungen von 16- und 17-jährigen

- Eheschließungen, bei denen ein Ehegatte 16 oder 17 Jahre alt war, sind aufhebbar (§ 1314 Abs.1 Nr.1 BGB). Es wird ein Aufhebungsverfahren bei den Familiengerichten eingeleitet auf Antrag der Minderjährigen oder zwingendem Antrag der zuständigen Behörde, in Baden-Württemberg ist dies das Regierungspräsidium Tübingen (§ 1316 Abs.2 und 3 BGB).

Ausnahmen:

- > wenn beide Ehegatten zwischenzeitlich volljährig sind und erklären, dass sie die Ehe fortführen wollen (§ 1315 Abs.1 Satz 1 Nr.1 a) BGB).
- > aufgrund außergewöhnlicher Umstände die Aufhebung der Ehe eine so schwere Härte für den minderjährigen Ehegatten darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint (§ 1315 Abs.1 Satz 1 Nr.1 b) BGB).
- Dabei muss es sich allerdings um gravierende Einzelfälle handeln, in denen die Aufhebung der Ehe für die minderjährige Person unter Berücksichtigung des Kindeswohls eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint.
- Beispielhaft genannt im Gesetzesentwurf sind: eine schwere und lebensbedrohliche Erkrankung oder eine krankheitsbedingte Suizidabsicht der minderjährigen Person. Eine außergewöhnliche Härte könnte sich im Einzelfall auch daraus ergeben, dass die Aufhebung einer unter Beteiligung eines minderjährigen Unionsbürgers geschlossenen Ehe dessen Freizügigkeitsrecht verletzen würde.
- Rechtsfolge der Eheaufhebung ist, wie bei der Ehescheidung, dass diese erst ab der Entscheidung des Familiengerichts wirksam wird. Bis dahin besteht eine „anerkannte“ Ehe. Die Folgen der Aufhebung einer Ehe bestimmen sich weitgehend nach den Vorschriften über die Scheidung (§ 1318 BGB), insbesondere kann Unterhalt geltend gemacht werden.

Verbot von Trauungen in der BRD

- Eheschließungen in Deutschland sind ausnahmslos erst möglich, wenn beide Ehegatten 18 Jahre alt sind (§ 1303 Satz 1 BGB). Die religiöse Voraustrauung von Minderjährigen ist verboten (§ 11 Abs.2 PStG). Eine religiöse oder traditionelle Handlung, die darauf gerichtet ist, eine der Ehe vergleichbare dauerhafte Bindung zweier Personen zu begründen, von denen eine das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist verboten und mit einem Bußgeld bis 5.000 Euro für alle Beteiligten belegt (§ 70 Abs.1 und 3 PStG). Das Gleiche gilt für den Abschluss eines Vertrages, der nach den traditionellen oder religiösen Vorstellungen der Partner an die Stelle der Eheschließung tritt. Die Verbote richten sich gegen alle Personen, die mitwirken – Geistliche, Sorgeberechtigte eines Minderjährigen, als Zeugen anwesende Personen, etc.

Asyl- und Ausländerrecht

- Auch wenn die Ehe nicht anerkannt oder aufgehoben wird, erhält der minderjährige Ehegatte Familienasyl im Falle der Anerkennung des „Ehegatten“ (§ 26 Absatz 1 AsylG). Außer im Asylverfahren ist eine Zwangsehe keine ausländerrechtlich anzuerkennende Ehe und löst daher keine Ansprüche auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug aus (§ 27 Abs.1 Nr. 2 AufenthG).
- Ist in Unkenntnis der Zwangsehe ein Aufenthaltstitel zum Familiennachzug erteilt worden, so wird dieser im Fall der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert, wenn
 - > die eheliche Lebensgemeinschaft mindestens 3 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat.
 - > oder ein besonderer Härtefall gegeben ist, z.B. bei unwirksamer Ehe wegen Minderjährigkeit des Ehegatten, häuslicher Gewalt oder deren*dessen unzumutbarer Rückkehr in das Heimatland.
- Eine weitere Verlängerung setzt u.a. voraus, dass der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen gesichert ist.

4.2. GESETZ ZUR KOOPERATION UND INFORMATION IM KINDERSCHUTZ (KKG)

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 22.12.2011 I 2975 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 6 dieses Gesetz am 1.1.2012 in Kraft getreten.

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit
 1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
 2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
 3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.
- (4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

- (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.
- (2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

- (1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.
- (2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Leistungserbringer, mit denen Verträge nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Mütterberatung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Mehrgenerationenhäuser, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.
- (3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

§ 5 Mitteilungen an das Jugendamt

(1) Werden in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die regelmäßig Umgang mit ihm hat oder haben wird, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs oder § 8a SGB VIII begangen zu haben.

5. QUELLEN/ LITERATURVERZEICHNIS

Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg (2016):

Manske-Herlyn, Bernhild & Sauerteig, Elke (Hrsg.): Zwangsverheiratung geht uns alle an! Grundlagen und Möglichkeiten der Prävention und Intervention. Stuttgart (Degerloch), November 2016

Bundesamt für Justiz – Kompetenzzentrum Rechtsinformationssystem des Bundes (2023):

Strafgesetzbuch (StGB) §234a Verschleppung. Online verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_234a.html (Zugriff am 12.02.2025).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2007):

Zwangsverheiratung in Deutschland – Eine Forschungsreihe, Band 1. Baden-Baden.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2022):

Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen. Rostock: Publikationsversand der Bundesregierung.

Kalthegeener, Regina (2007):

Strafrechtliche Ahndung der Zwangsverheiratung: Rechtslage – Praxiserfahrungen. In: BMFSFJ (2007), Zwangsverheiratung in Deutschland – Eine Forschungsreihe, Band 1. Baden-Baden.

Stadt Mannheim (o. J.):

Präventiver Kinderschutz. Online verfügbar unter: <https://www.mannheim.de/> (Zugriff am 12.02.2026).

Terre des Femmes e. V. (o. J.):

Zwangsheirat – Ich möchte helfen/mich informieren. Online verfügbar unter: <https://www.zwangsheirat.de/> (Zugriff am 12.02.2026).

Terre des Femmes e. V. (o. J.):

Zwangsverheiratung. Online verfügbar unter: <https://www.frauenrechte.de/> (Zugriff am 12.02.2026).

Terre des Femmes e. V. (o. J.):

Join our CHAIN – Das Projekt. Online verfügbar unter: <https://www.frauenrechte.de/> (Zugriff am 12.02.2026).

Terre des Femmes e. V. (2024):

Leitfaden für den Umgang mit Betroffenen und Gefährdeten von weiblicher Genitalverstümmelung/-beschneidung und Früh- und Zwangsverheiratung in Baden-Württemberg. terre-de-femmes-chain-test (Zugriff am 12.02.2026).

Toprak, Ahmet (2007):

Geschlechterrollen und Geschlechtererziehung in traditionellen türkischen Familien. Verheiratung des Mannes als Disziplinarmaßnahme. In: Reformdiskussion.

6. IMPRESSUM

Herausgeberin:

Stadt Mannheim
Fachbereich Demokratie und Strategie
Abteilung Gleichstellung
Rathaus E5
68159 Mannheim
E-Mail: gleichstellung@mannheim.de

Fachbereich Jugend- und Gesundheitsamt
R1,12
68161 Mannheim
E-Mail: 58.maedchenarbeit@mannheim.de

In Zusammenarbeit mit:

Fachbereich Demokratie und Strategie –
Abteilung Diversity und Integration
Fachbereich Bildung der Stadt Mannheim
Fachbereich Arbeit und Soziales der Stadt
Mannheim Fachbereich Bürgerdienste der Stadt
Mannheim Polizei Mannheim
Maria-Montessori-Schule Mannheim
Beratungsstelle Yasemin Stuttgart

Gestaltung und Satz:

Marie Schuhmann
Kommunikationsdesignerin B.A.
marie.schuhmann@outlook.com

Stand:

Juni 2026

Stadt Mannheim

Rathaus E 5 | 68159 Mannheim

Tel. +49 (0) 621 / 293 0

Fax +49 (0) 621 / 293 9532

www.mannheim.de

